



# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen  
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

**Pötting**

2025-340128-Ham/Het



## **Impressum**

Medieninhaber: Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik: Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen  
4710 Grieskirchen, Manglbürg 14

Herausgegeben: Grieskirchen, im April 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat bei der Gemeinde Pötting durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 13. Oktober 2025 bis 15. Dezember 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Pötting. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Pötting umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>DETAILBERICHT .....</b>	<b>9</b>
DIE GEMEINDE .....	9
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....</b>	<b>10</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	10
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	12
FINANZAUSSTATTUNG .....	13
<b>FREMDFINANZIERUNGEN .....</b>	<b>16</b>
DARLEHEN .....	17
HAFTUNGEN.....	17
KASSENKREDIT .....	17
GELDVERKEHRSSPESEN .....	18
<b>PERSONAL.....</b>	<b>19</b>
DIENSTPOSTENPLAN.....	20
VERGÜTUNGSLEISTUNGEN.....	20
ZULAGEN UND NEBENGEBÜHREN .....	20
DIENSTZEITREGELUNG.....	21
URLAUB .....	21
ORGANISATION.....	22
REINIGUNG .....	22
<b>BAUHOF .....</b>	<b>23</b>
WINTERDIENST.....	23
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN .....</b>	<b>25</b>
ABWASSERBESEITIGUNG.....	25
ABFALLBESEITIGUNG .....	30
KINDERGARTEN.....	31
KINDERGARTENTRANSPORT .....	33
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN .....</b>	<b>34</b>
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE .....	34
GASTHAUS.....	35
VERSICHERUNGEN .....	35
ENERGIEVERSORGUNG .....	35
STROM .....	35
WÄRME.....	36
GASTSCHULBEITRÄGE .....	36
FÖRDERUNGEN .....	37
TURNSAAL .....	37
GEMEINDESTRÄßEN.....	38
RAUMORDNUNG .....	38
FEUERWEHR .....	38
<b>GEMEINDEVERTRETUNG .....</b>	<b>40</b>
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN .....	40
GEMEINDEVERTRETUNG .....	40
<b>INVESTITIONEN .....</b>	<b>42</b>
INVESTITIONSVORSCHAU.....	43
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN INVESTIVEN VORHABEN.....	43
<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>44</b>

## **Kurzfassung**

### **Wirtschaftliche Situation**

Die freie Finanzspitze der Gemeinde entwickelte sich im Prüfungszeitraum schwankend und lag 2022 und 2024 im negativen Bereich, während 2023 ein geringer Überschuss erzielt wurde.

Das positive Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in den Jahren 2023 und 2024 ließ sich jedoch nur durch Mittel aus dem Härteausgleichsfonds erzielen. Für 2025 ist lt. Voranschlag erneut von einem deutlichen Negativsaldo auszugehen. Aufgrund von Fehlbuchungen im Jahr 2024 war das ausgewiesene Ergebnis zudem nicht korrekt, es wird auf das Schreiben IKD-2017-314672/1726-Kv verwiesen, um eine ordnungsgemäße Verbuchung gemäß VRV 2015 zu erwirken.

Im Rücklagenbereich führte die Gemeinde in den Prüfungsjahren sowohl Zuweisungen als auch Entnahmen durch, das Gesamtvolumen verringerte sich jedoch bis 2025 deutlich. Festgestellt worden ist, dass die Zahlungsmittelreserven im Prüfungszeitraum nicht dem Rücklagenstand entsprachen. Es wird empfohlen, die Rücklagen an den tatsächlichen Stand der zugrunde liegenden Zahlungsmittelreserven anzupassen (IKD-2022-517441/8-LI).

Die Steuerkraft der Gemeinde stieg im Prüfungszeitraum um rund 41 %, im Wesentlichen aufgrund erhöhter Finanzzuweisungen, insbesondere aus dem Härteausgleichsfonds.

Die Gemeinde erfasste 2 offene Bauvorhaben nicht im AGWR. Dadurch konnte keine Neubemessung erfolgen. Die Gemeinde soll Bauvorhaben bereits mit der Baubewilligung im AGWR erfassen, um Neubewertungen und die Überwachung von Baufristen sicherzustellen. Im Bereich der Kommunalsteuer erfolgten die Erklärungen überwiegend fristgerecht. Abgabepflichtige, die Erklärungen verspätet abgeben, sind verstärkt auf die gesetzlichen Vorlagefristen hinzuweisen.

Die Überprüfung der Verwaltungsabgaben zeigte, dass die Gemeinde bei Veranstaltungsmeldungen gemäß § 6 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz fälschlicherweise Verwaltungsabgaben und Eingabegebühren vorschrieb. Die Gemeinde soll sicherstellen, dass sie Gebühren ausschließlich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einhebt. Zudem liegen für kleinere Vereinsveranstaltungen kaum Meldungen vor, die Veranstalter und Verantwortlichen sind verstärkt auf die Einhaltung der Melde- bzw. Anzeigefrist hinzuweisen.

### **Fremdfinanzierungen**

Die im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) angegebenen Schuldendienstsätze und Darlehenszinsen wichen im überprüften Zeitraum von den tatsächlich verbuchten Werten ab. Die Gemeinde soll daher sicherstellen, dass sie die Angaben in der Anlage 6c korrekt übernimmt sowie regelmäßig überprüft und aktualisiert. Zudem wird auf die Einhaltung der Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zum Rechnungsabschluss 2024 hingewiesen.

In Bezug auf ihre finanzielle Situation sollte die Gemeinde weitere Schuldenaufnahmen vermeiden.

Im Haushaltsjahr 2023 überschritt die Gemeinde den vom Gemeinderat beschlossenen Kassenkreditrahmen um 93.396 Euro. Künftig sind die festgelegten Höchstgrenzen gemäß Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung einzuhalten.

### **Personal**

Der Dienstpostenplan wies Unterschiede zwischen der geplanten und tatsächlichen Besetzung auf. Dieser ist an die tatsächliche Besetzung anzupassen.

Die Verwaltungskostenvergütungen verrechnete die Gemeinde zu gering. Die Gemeinde hat für betriebsähnliche Einrichtungen eine realistische Verwaltungskostentangente unter Einhaltung der Grundsätze der Kostenwahrheit sowie der VRV 2015 festzulegen.

Der Gemeindevorstand beschloss im Jahr 1997, einem Mitarbeiter des Gemeindeamtes bis auf Widerruf eine Belohnung auszuzahlen. Die Entwicklung der finanziellen Situation der Gemeinde und der fehlende Ausgleich der laufenden Gebarung sollte für die Gemeinde Anlass sein, die Höhe der jährlichen Belohnungszahlungen zu überprüfen.

Zum Prüfungszeitpunkt bestand keine Dienstzeitregelung. Der Gemeinde wird empfohlen, eine Dienstzeitregelung zu erstellen und zu beschließen. Hinsichtlich hoher Resturlaubsstände wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 19. Mai 2022, IKD-2017-263617/132-KL, verwiesen, wonach Vorgesetzte darauf hinzuwirken haben, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen.

Darüber hinaus wird der Gemeinde empfohlen, erste Schritte im Bereich der Digitalisierung zu setzen, um Verwaltungsprozesse nachhaltig zu optimieren und zu vereinfachen.

## **Bauhof**

Die Gemeinde beschäftigte im Bauhof 3 Bedienstete mit insgesamt 0,75 PE, wobei die operative Einsatzplanung weitgehend eigenverantwortlich im Bauhof erfolgte. Trotz steigender Erträge konnte der Bauhof seine Aufwendungen nicht vollständig durch Vergütungsleistungen decken. Es wird empfohlen, die Vergütungssätze so festzulegen, dass sie alle beim Bauhof anfallenden Aufwendungen abdecken und die Bauhofgebarung möglichst ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt. Zudem sollte die Gemeinde die Vergütungen gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 differenziert und sachgerecht verbuchen.

Der Winterdienst wird von einem externen Anbieter durchgeführt. Die Gemeinde konnte jedoch keinen Vertrag mit diesem Dienstleister vorlegen. Es wird empfohlen, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen und eine Winterdienststrichlinie nach RVS 12.04.12 im Gemeinderat zu beschließen.

Die Splittkehrung wurde auf das Konto „Straßenreinigung“ verbucht, obwohl sie gemäß VRV 2015 dem Winterdienst zuzurechnen ist. Die Gemeinde sollte künftig auf eine korrekte Verbuchung achten.

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Abwasserbeseitigung**

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erzielte in den Jahren 2022 bis 2024 sowohl im Ergebnis als auch im Finanzierungshaushalt durchgehend Überschüsse. Die vereinnahmten Anschlussgebühren führte die Gemeinde gesetzeskonform einer zweckgebundenen Rücklage zu. Die verbleibenden Überschüsse flossen in die laufende Gebarung ein. Betriebsüberschüsse sind künftig zweckentsprechend zu verwenden.

Eine stichprobenartige Überprüfung zeigte, dass die Gemeinde in 2 Bauakten eine 95%ige Ermäßigung der Anschlussgebühren berücksichtigte, obwohl die volle Kanalanschlussgebühr vorzuschreiben gewesen wäre. Die Nachverrechnung hat innerhalb der Verjährungsfrist zu erfolgen.

Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach Einwohnergleichwerten bemessen. Sollte die Gemeinde diese Methode beibehalten, wird empfohlen, für Kinder bis 15 Jahren einen Einwohnergleichwert von 0,5 und für alle übrigen Personen einen Wert von 1,0 anzusetzen. Zusätzlich sollte die Gemeinde eine Grundgebühr einführen, um fixe Kosten unabhängig vom Verbrauch abzudecken. Die Kanalbereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke sollte die Gemeinde an die Höhe des gesetzlichen Erhaltungsbeitrags nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 anpassen.

Die Gemeinde erteilte 2002 und 2009 2 Ausnahmegenehmigungen vom Aufschließungsbeitrag. Nach Ablauf der Fristen unterblieb die Vorschreibung der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge. Zur Vermeidung künftiger Verjährungen sind die Gebühren zeitnah vorzuschreiben. Die bestehenden Ausnahmegenehmigungen vom Kanalanschluss sind regelmäßig, zumindest alle 5 Jahre, zu überprüfen und aktenkundig festzuhalten.

## **Kindergarten**

In der Gemeinde bestand ein Kindergarten, dessen Betrieb in der Verantwortung eines privaten Rechtsträgers lag. Die Elternbeiträge entsprachen den Vorgaben der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024. Der eingehobene Materialbeitrag liegt innerhalb des zulässigen Rahmens. Die Gemeinde prüfte nicht, ob der private Rechtsträger die Elternbeiträge ordnungsgemäß einhebt. Ebenso kontrollierte sie nicht, ob die mit dem Materialbeitrag erzielten Einzahlungen die damit verbundenen Auszahlungen deckten. Es wird empfohlen, diese Überprüfungen künftig regelmäßig durchzuführen.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Die Gemeinde vermietete im Prüfungszeitraum 5 Wohn- und Geschäftsobjekte und erzielte daraus durchgehend Überschüsse. Die Einzahlungen aus Vermietungen verbuchte die Gemeinde jedoch auf unterschiedlichen Ansätzen. Für eine bessere Übersicht wird empfohlen, sämtliche Mieterlöse einheitlich im Ansatz 846 „Wohn- und Geschäftsgebäude“ zu erfassen.

Eine Prüfung der Mietverträge ergab, dass die Wohnungsmieten mit durchschnittlich 4,56 Euro pro m<sup>2</sup> deutlich unter dem gesetzlichen Richtwert lagen. Ebenso zeigte sich, dass 2 Geschäftsräumlichkeiten zu sehr niedrigen Mietzinsen vergeben waren. Bei Neuvermietungen sollte die Gemeinde daher die gesetzlich vorgesehenen Richtwerte sowie marktübliche Mietpreise heranziehen.

Beim Gemeindegasthaus besteht weder ein Mietvertrag noch eine Vereinbarung über Betriebskosten. Die Gemeinde trägt die Kosten für Ausgaben wie Strom und Versicherungen selbst. Es wird empfohlen, für das vermietete Objekt einen schriftlichen Mietvertrag sowie eine Betriebskostenvereinbarung abzuschließen, um die rechtlichen Grundlagen des Mietverhältnisses eindeutig zu regeln und eine transparente sowie nachvollziehbare Kostenverrechnung sicherzustellen. Die Vermietung des Gasthauses führte trotz einzelner Einnahmensteigerungen über den gesamten Prüfungszeitraum zu negativen Ergebnissen. Um diesen Bereich wirtschaftlicher zu gestalten, sind sowohl einnahmen- als auch ausgabenorientierte Maßnahmen erforderlich.

### **Versicherungen**

Die Gemeinde sollte gemäß den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde eine Versicherungsanalyse durch ein unabhängiges Maklerbüro durchführen lassen und diese in 5-jährigen Intervallen regelmäßig wiederholen.

### **Gastschulbeiträge**

Die Gemeinde leistete für jene Schülerinnen und Schüler, die eine Volks- oder Mittelschule in einer anderen Gemeinde besuchten, Gastschulbeiträge. Im Zuge der Gebarungsprüfung erfolgte eine Überprüfung der Schulabrechnungen. Dabei enthielten die Vorschreibungen nicht eindeutig zuordenbare Entgelte ohne nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem laufenden Schulerhaltungsaufwand. Der laufende Schulerhaltungsaufwand ist in § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 klar definiert und für die Berechnung der Gastschulbeiträge maßgeblich.

### **Förderungen**

Die Gemeinde verfügte über keine Förderungsrichtlinien und traf Förderentscheidungen ohne festgelegte Kriterien sowie ohne nachvollziehbare Prüf- und Dokumentationsprozesse. Künftig sind die Verwendung der Fördermittel durch Originalrechnungen nachzuweisen und mittels Fördervermerk Mehrfachförderungen auszuschließen.

Am 30. Dezember 2022 beschloss der Gemeindevorstand, dem Gasthaus 900 Euro Pacht rückzuerstatten. Die Maßnahme entsprach nicht den Richtlinien des Landes Oberösterreich und ist künftig richtlinienkonform umzusetzen.

### **Turnsaal**

Für die Nutzung des Turnsaals außerhalb des Schulunterrichts konnte die Gemeinde keine Tarifordnung vorlegen, und es flossen daher auch keine Kostenersätze. Die Gemeinde sollte eine

Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn,- Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen. Sofern separate Reinigungskosten anfallen, sind diese den Benutzern zu verrechnen und von diesen einzuheben. Eine laufende Indexierung der Entgelte ist in Erwägung zu ziehen.

## **Gemeindevertretung**

Die Gremien hielten die gesetzlich vorgegebenen Sitzungsintervalle gemäß Oö. GemO 1990 nicht ein. Der Prüfungsausschuss beschränkte sich im Prüfungszeitraum auf Kassenprüfungen und Überprüfung der Stromkosten. Der Prüfungsausschuss hat weitere Gebarungsthemen zu behandeln, um die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Gebarung zu prüfen.

Die Auszahlung von Sitzungsgeldern ohne entsprechende gemeinderechtliche Verordnung ist unzulässig und widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Der Gemeinderat hat eine Sitzungsgeld-Verordnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu beschließen.

## **Investitionen**

Festgestellt worden ist, dass die Gemeinde fehlerhafte Buchungen im Bereich der investiven Gebarung durchführte. Es ist auf die korrekte Darstellung des Nachweises der Investitionstätigkeit zu achten.

Die im Nachtragsvoranschlag 2024 vorgesehenen Um- und Ausbuchungen zur Bereinigung der investiven Überschüsse und Fehlbeträge führte die Gemeinde nicht durch und sind daher verpflichtend im Nachtragsvoranschlag 2025 zu veranschlagen und im Rechnungsjahr 2025 ordnungsgemäß zu verbuchen. Zudem hat die Ausfinanzierung bestehender Fehlbeträge gemäß § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 Vorrang vor neuen Investitionen, weshalb sich der Gemeinderat mit der konkreten Form der Bedeckung zu befassen hat.

Für künftige Bau- und Investitionsprojekte ist vor Projektbeginn ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich. Vergaben sind künftig ausschließlich nach den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes und mit vorheriger Einholung von Angeboten durchzuführen.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	GR
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	7,43
Seehöhe (Hauptort):	375 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	14

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	21
Güterwege (km):	6,78
Landesstraßen (km):	5,01

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	10	3			
	<b>VP</b>	<b>SP</b>			

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	539
Registerzählung 2011:	540
Registerzählung 2021:	559
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	568
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	559
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	573

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	0
Hochbehälter:	0
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	11,10
Druckleitungen (km):	0
Pumpwerke Kanal:	12

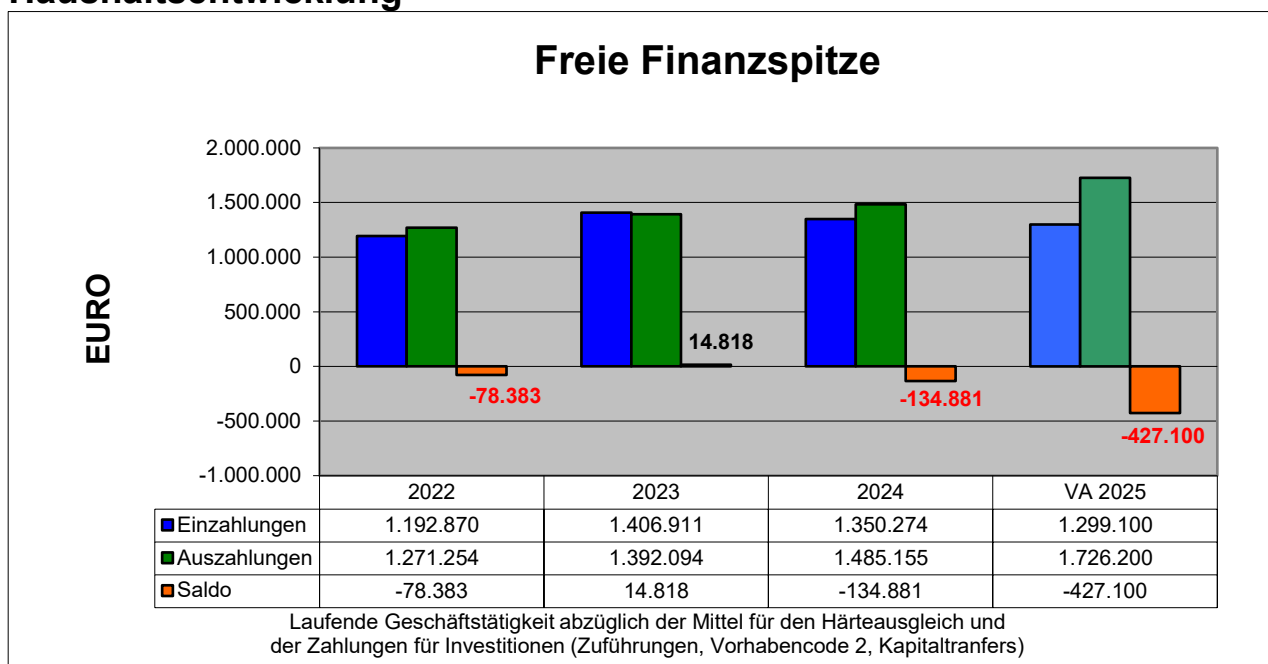
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		1.579.916	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		+ 79.296	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:		72 %	
Finanzkraft 2024 je EW:*	1.315	Rang (Bezirk / OÖ):*	19 / 228

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	1

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	2 Gruppen, 36 Kinder
Volksschule:	4 Klassen, 26 Schüler

\* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2024](#)

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze wies im Jahr 2022 ein negatives Ergebnis von 78.383 Euro auf. Im Jahr 2023 erzielte die Gemeinde einen positiven Saldo von 14.818 Euro. Für das Jahr 2024 wird hingegen wieder ein Abgang von 134.881 Euro verzeichnet, während lt. Voranschlag 2025 ein deutliches Minus von 427.100 Euro erwartet wird.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

### Finanzierungshaushalt

Im Finanzierungshaushalt stellte sich die Gebarung wie folgt dar (Beträge in Euro):

<b>Finanzierungshaushalt</b>				
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>	<b>RA 2024</b>	<b>VA 2025</b>
Saldo 1 – Operative Gebarung	-13.473	256.125	242.664	38.600
Saldo 2 – Investive Gebarung	-3.695	10.128	-30.660	-26.400
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-116.206	-117.968	-124.408	-124.200
<b>Saldo 5 – Geldfluss</b>	<b>-133.374</b>	<b>148.285</b>	<b>87.597</b>	<b>-112.000</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	-18.326	-23.544	15.300	-112.000
<b>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>-115.048</b>	<b>171.829</b>	<b>72.296</b>	<b>0</b>

Im Jahr 2022 verzeichnete die Gemeinde ein negatives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit. Das positive Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in den Jahren 2023 und 2024 ließ sich nur durch den Einsatz von HAF-Mitteln erzielen.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Im Voranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde ein ausgeglichenes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit, das sich jedoch nur durch die Inanspruchnahme von HAF-Mitteln erzielen lässt.

Aufgrund von Fehlbuchungen im Jahr 2024 belief sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit auf 72.296 Euro. Nach Abzug der fehlerhaft gebuchten Rücklagenzuführungen und unter Berücksichtigung der Rücklagenentnahmen ergab sich ein bereinigter Saldo von 69.843 Euro.

*Auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales, IKD-2017-314672/1726-Kv, vom 19. Jänner 2023 wird verwiesen.*

### Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis zeigt, dass die Abschreibungen in Höhe des Fehlbetrags nicht vollständig durch die Erträge gedeckt waren.

Im Ergebnishaushalt stellte sich die Gebarung wie folgt dar (Beträge in Euro):

<b>Ergebnishaushalt</b>				
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>	<b>RA 2024</b>	<b>VA 2025</b>
Erträge	1.341.841	1.789.837	1.887.309	1.982.000
Aufwendungen	1.457.503	1.612.627	1.726.661	2.029.800
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>-115.662</b>	<b>177.210</b>	<b>160.647</b>	<b>-47.800</b>
Entnahme von Rücklagen	27.611	178.348	26.065	148.300
Zuweisung an Rücklagen	32.275	176.021	17.473	36.300
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>-120.326</b>	<b>179.537</b>	<b>169.240</b>	<b>64.200</b>

### Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

<b>Vermögenshaushalt</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>Ende 2021</b>	<b>Ende 2024</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	8.500.113	7.993.903	-506.210
Kurzfristiges Vermögen	282.663	283.027	366
<b>Summe</b>	<b>8.782.776</b>	<b>8.276.930</b>	<b>-505.846</b>
<b>PASSIVA</b>			
<b>Ende 2021</b>	<b>Ende 2024</b>	<b>Differenz</b>	
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	2.013.381	2.235.576	222.195
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	5.402.208	5.106.532	-295.676
Langfristige Fremdmittel	1.065.285	712.240	-353.045
Kurzfristige Fremdmittel	301.902	222.582	-79.320
<b>Summe</b>	<b>8.782.776</b>	<b>8.276.930</b>	<b>-505.846</b>

Als aussagekräftige Kennzahl dient die Nettovermögensquote, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Die Kennzahl zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert wird. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Nettovermögensquote =	$\frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$
-----------------------	---

Aus der oa. Formel errechnet sich eine Eigenkapitalquote von 89 %.

### Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind für die Jahre 2026 bis 2029 die nachfolgenden Werte ausgewiesen (Beträge in Euro):

Jahr	2026	2027	2028	2029
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-343.900	-386.100	-417.900	-483.800
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis (Saldo 0)	-289.800	-262.400	-287.300	-379.700

Sowohl die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit als auch jene der Ergebnishaushalte weisen im Planungszeitraum durchwegs negative Werte aus.

Gemäß § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.

Die Gemeinde kann mit ihrer Planung beide Voraussetzungen nicht erfüllen, weswegen sie im Planungszeitraum zur Erzielung eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen sein wird.

### Rücklagen

Die Gemeinde verfügte im Prüfungszeitraum über folgende Rücklagenbestände (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024	VA 2025
Zweckgebundene Rücklagen	116.455	151.228	156.553	83.200
Allgemeine Rücklagen	94.791	57.692	43.774	5.200
<b>Gesamt</b>	<b>211.246</b>	<b>208.920</b>	<b>200.327</b>	<b>88.400</b>

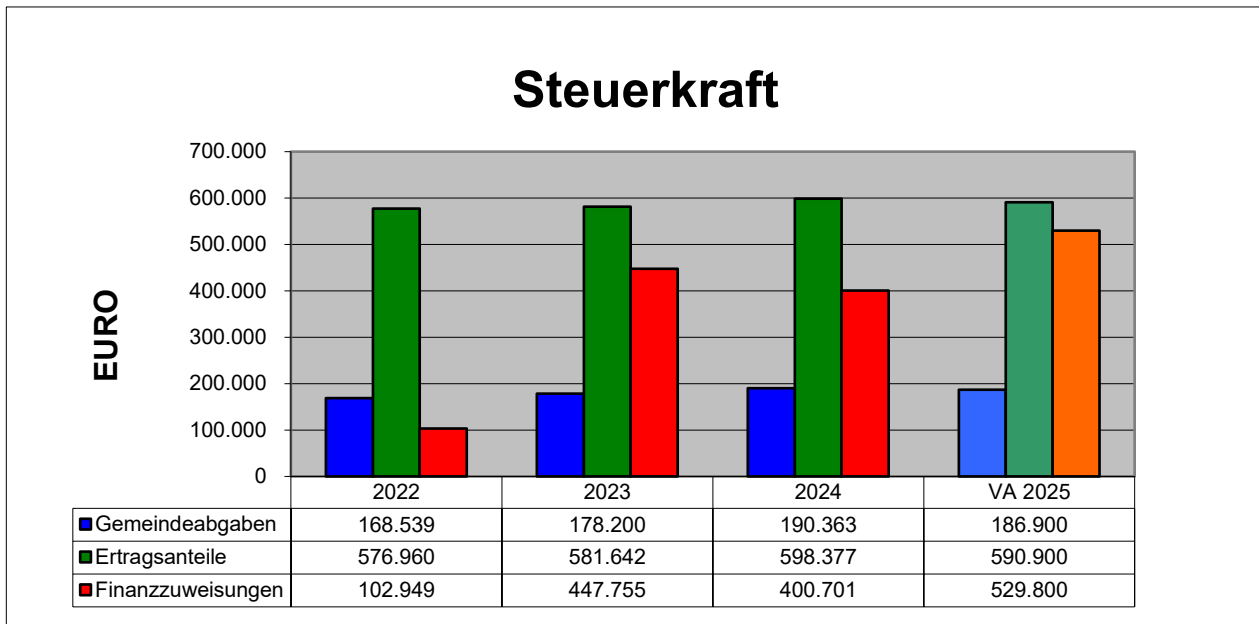
Im Prüfungszeitraum führte die Gemeinde 165.707 Euro einer zweckgebundenen und 60.062 Euro einer allgemeinen Rücklage zu. Gleichzeitig entnahm die Gemeinde 129.597 Euro aus zweckgebundenen Rücklagen und 102.427 Euro aus allgemeinen Rücklagen. Laut Voranschlag 2025 wird sich das Rücklagenvolumen um 56 % verringern.

Im Jahr 2024 führte die Gemeinde 8.927 Euro der Kanalrücklage zu. Diese Summe resultierte aus einem Überschuss eines investiven Einzelvorhabens im Jahr 2021 und blieb bis zum Jahr 2024 in der investiven Gebarung bestehen.

Festgestellt worden ist, dass die Zahlungsmittelreserven im Prüfungszeitraum nicht dem Rücklagenstand entsprachen.

*Laut Schreiben IKD-2022-517441/8-LI wird empfohlen, die Rücklagen an den tatsächlichen Stand der zugrunde liegenden Zahlungsmittelreserven anzupassen.*

## Finanzausstattung



Von der Steuerkraft entfielen im Durchschnitt 54 % auf die Ertragsanteile, 17 % auf die Gemeindeabgaben und 29 % auf die Finanzzuweisungen.

Im Prüfungszeitraum stieg die Steuerkraft um 340.993 Euro (40 %). Diese Entwicklung setzte sich wie folgt zusammen:

	2022	2023	2024	Entwicklung 2022-2024	
				in %	in Euro
Gemeindeabgaben	168.539	178.200	190.363	12,95	21.824
Ertragsanteile	576.960	581.642	598.377	3,71	21.416
Finanzzuweisungen	102.949	447.755	400.701	289,22	297.752
<b>Summe Steuerkraft</b>	<b>848.448</b>	<b>1.207.598</b>	<b>1.189.441</b>	<b>40,19</b>	<b>340.993</b>

Die Einnahmensteigerung im Bereich der Steuerkraft resultierte aus den Finanzzuweisungen, die sich unter anderem aus Mitteln des Härteausgleichsfonds, Pauschalzuschüssen sowie Zahlungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) zusammensetzten.

Für das Finanzjahr 2025 veranschlagte die Gemeinde einen Anstieg um 120.183 Euro (10 %), der im Wesentlichen ebenfalls auf höhere Ansätze bei den Einzahlungen aus Finanzzuweisungen zurückzuführen war.

Die Finanzzuweisungen setzten sich wie folgt zusammen (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024	VA 2025
§ 6 Abs. 1 Kommunalinvestitionsgesetz 2023	0	4.201	0	0
Strukturfonds Land	59.635	66.082	74.814	73.000
Härteausgleichsfonds 1	0	177.800	221.400	422.600
§ 25 FAG Abs. 2 FAG 2017 / § 27 Abs. 2 FAG 2024	0	24.866	36.541	12.700
Pauschalzuschuss Gemeindepaket 2020	35.000	171.922	62.562	0
§ 24 FAG Z 2 FAG 2017 / § 25 FAG 2024	2.796	2.884	5.384	5.300
§ 28a FAG 2024	0	0	0	16.200
<b>Gesamt</b>	<b>97.431</b>	<b>447.755</b>	<b>400.701</b>	<b>529.800</b>

## **Gemeindeabgaben**

Die Gemeindeabgaben setzten sich im Zeitraum 2022 bis 2024 zu durchschnittlich 69 % (122.989 Euro) aus den Einzahlungen aus der Kommunalsteuer und zu durchschnittlich 24 % (42.740 Euro) aus den Einzahlungen aus der Grundsteuer B zusammen. Die restlichen Einzahlungen stammten aus der Vorschreibung der Grundsteuer A, Lustbarkeits-, Tierhaltungs- und Verwaltungsabgaben, Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) sowie aus Glücksspielautomatenabgaben, Nebenansprüchen und Kommissionsgebühren.

## **Grundsteuer**

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtungen und Zubauten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts starten kann, muss der Bauwerber eine Baufertigstellungsanzeige erstatten, die die Gemeinde dem Finanzamt mitteilt. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Gemeinde trug 2 Bauvorhaben nicht im AGWR ein. Dadurch schienen im AGWR der Gemeinde zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau keine Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“ auf.

*Um einen laufenden Überblick über die genehmigten und im Bau befindlichen Bauvorhaben zu haben, Baufristen überwachen und Fertigstellungsanzeigen evident halten zu können, sollte die Gemeinde Bauvorhaben bereits mit dem Datum der Baubewilligung im AGWR erfassen.*

## **Kommunalsteuer**

Die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer erhöhten sich im Zeitraum 2022 bis 2024 von 115.513 Euro auf 133.068 Euro um 17.555 Euro (15 %). Im Jahr 2025 rechnet die Gemeinde lt. Voranschlag mit Einzahlungen in Höhe von 128.700 Euro, was einem Rückgang von 4.368 Euro (3 %) gegenüber dem Jahr 2024 entspricht.

Die Kommunalsteuerpflichtigen gaben ihre Erklärungen grundsätzlich fristgerecht ab und die Gemeinde achtete auf die Einhaltung der Fristen. Jedoch erfolgten vereinzelt verspätete Übermittlungen im April und Mai.

*Abgabepflichtige, die ihre Erklärungen verspätet abgeben, sind auf die Vorlagefristen hinzuweisen.*

## **Hundeabgabe**

Die Gemeinde hob eine Hundeabgabe gemäß Oö. Hundehaltegesetz 2002 ein. Seit dem Jahr 2025 hebt die Gemeinde eine Hundeabgabe in Höhe von 50 Euro pro Hund ein, für Wachhunde beträgt die Abgabe 30 Euro.

## **Freizeitwohnungspauschale**

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Tourismusgesetzes 2018 erhebt das Land bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Freizeitwohnungspauschale, deren Einhebung im übertragenen Wirkungsbereich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister obliegt.

Die Gemeinden sind gesetzlich ermächtigt, mittels Gemeinderatsbeschluss einen Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 30. März 2023 die Einhebung eines Gemeindegzuschlags in Höhe von 25 % zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 zu erlassen.

## **Gemeindeverwaltungsabgaben**

Die Gemeinde vereinnahmte aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben im Zeitraum 2022 bis 2024 insgesamt 5.479 Euro.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Vorschreibungen von Verwaltungsabgaben ergab Folgendes:

### **Tarifpost 8 – Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden**

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2012 für Baubewilligungen erfolgte ordnungsgemäß.

### **Tarifpost 25 – Ausnahme von der Anschlusspflicht von Kanal**

Es erfolgte eine Überprüfung der von der Anschlusspflicht ausgenommenen landwirtschaftlichen Objekte. Die Gemeinde schrieb die Tarifpost 25 ordnungsgemäß vor.

### **Tarifpost 32 – Prüfung der Anzeige von Veranstaltungen**

Die Gemeinde hat während des Prüfungszeitraums fälschlicherweise sowohl Verwaltungsabgaben als auch Eingabengebühren für Veranstaltungen mit weniger als 300 Personen (Veranstaltungsmeldungen) erhoben.

Die Meldungen von Veranstaltungen gemäß § 6 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz lösen keine Vergebührung im Sinne eines Anzeigetatbestandes aus. Bei Veranstaltungen, die der Anzeigepflicht unterliegen, sind jedoch Gebühren vorzuschreiben.

*Die Gemeinde soll sicherstellen, dass sie Gebühren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorschreibt.*

Nach § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer meldepflichtigen Veranstaltung spätestens 2 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich zu melden.

Laut Auskunft der Gemeinde finden kleinere Veranstaltungen durch verschiedene Vereine statt. Seitens der Veranstalter liegen dazu keine Veranstaltungsmeldungen vor.

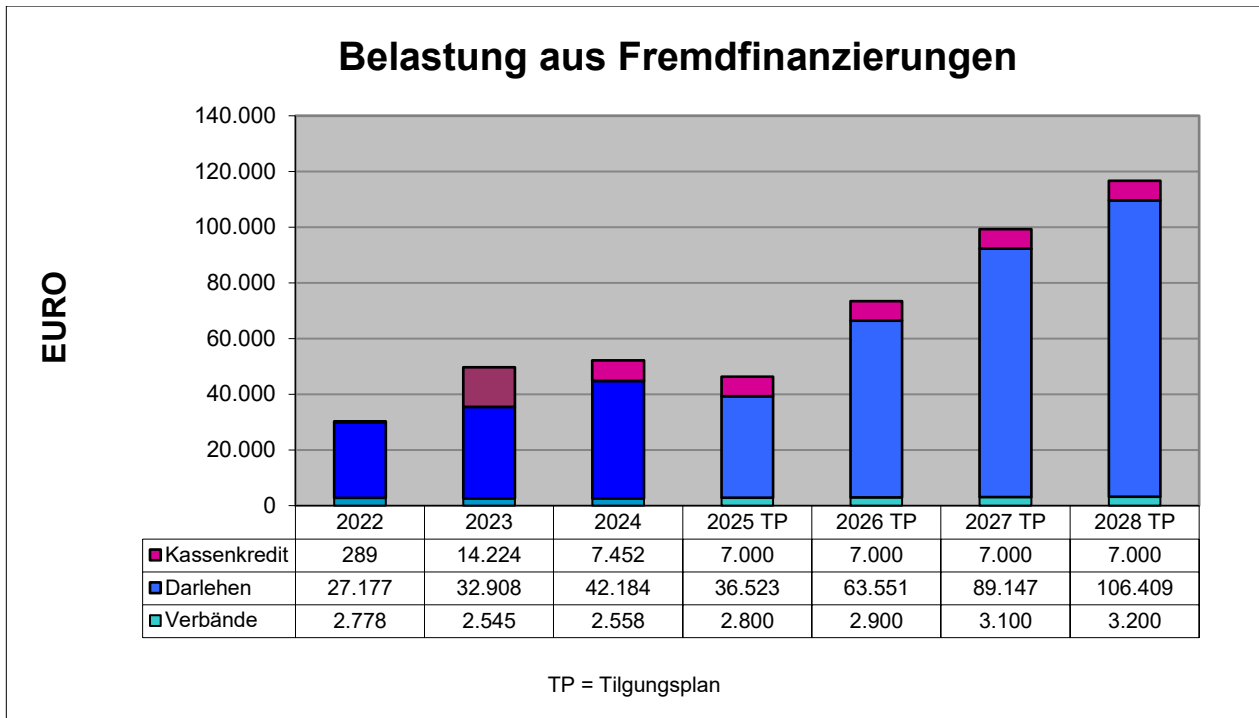
*Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist hinzuweisen.*

## **Kundenforderungen**

Am 31. Dezember 2024 bestanden offene fällige Kundenforderungen in der Höhe von 66.792 Euro. Der Großteil in der Höhe von 66.642 Euro entfiel auf offene Förderzahlungen.

Die Quote an Abbuchungsaufträgen beträgt rund 95 % und lässt sich als gut bewerten.

## Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde, anteilige Darlehen beim Reinhaltungsverband und Kassenkredit) dargestellt.

Die Darstellung der Belastungen aus Fremdfinanzierungen in den Jahren 2025 bis 2028 basiert auf den von der Gemeinde bereitgestellten Tilgungsplänen und dem MEFP. Da die Gemeinde überwiegend über Darlehen mit variablen Zinssätzen verfügt, kann sich der Schuldendienst je nach Zinsentwicklung verändern.

Die im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) ausgewiesenen Schuldendienstsätze der Jahre 2022 bis 2024 stimmten nicht mit den tatsächlich verbuchten Beträgen überein.

*Die Gemeinde sollte sicherstellen, die richtigen Informationen ordnungsgemäß im Nachweis der Anlage 6c zu übernehmen.*

Im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) des Rechnungsabschlusses 2024 entsprachen die dort ausgewiesenen Darlehenszinsen nicht den aktuellen Gegebenheiten.

*Die in der Anlage 6c ausgewiesenen Darlehenszinsen sind einer Überprüfung zu unterziehen und entsprechend zu aktualisieren.*

*Ebenso wird die Gemeinde darauf hingewiesen, den Empfehlungen des Prüfungsberichts zum Rechnungsabschluss 2024 der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen nachzukommen.*

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen und Haftungen zum Ende der Jahre 2022 bis 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

<b>Stand zum Jahresende</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Gesamte Verbindlichkeiten	1.297.982	1.229.010	1.211.164
Haftungen	23.170	20.226	17.230
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.321.152</b>	<b>1.249.236</b>	<b>1.228.394</b>
Einwohner	559	559	559
<b>Wert pro Einwohner</b>	<b>2.363</b>	<b>2.235</b>	<b>2.197</b>

Im Prüfungszeitraum lag die Gemeinde mit den Verbindlichkeiten je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt. Laut der vom Land OÖ veröffentlichten Statistik 2024 rangierte die Gemeinde damit bezirkswweit auf dem 22. Platz und landesweit auf dem 252. Platz.

*In Bezug auf ihre finanzielle Situation sollte die Gemeinde weitere Schuldenaufnahmen vermeiden.*

### **Darlehen**

Die Darlehensaufnahmen erfolgten zur Finanzierung von Projekten im Bereich der Abwasserbeseitigung, für den Ankauf eines Gasthauses, die Sanierung von Wohnungen sowie den Ankauf eines Feuerwehrfahrzeugs.

Im Prüfungszeitraum bestanden insgesamt 10 Darlehensverträge. 3 dieser Verträge waren an Fixzinssätze gebunden, die zwischen 0,01 % und 0,65 % lagen. Die übrigen Darlehensverträge waren variabel verzinst und an den 3- oder 6-Monats-Euribor gekoppelt. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau bewegten sich die Zinssätze von 2,39 % bis 4,53 %.

Der Netto-Schuldendienst belief sich im Jahr 2022 auf 27.177 Euro und stieg im Jahr 2023 auf 32.908 Euro. Im Jahr 2024 stieg der Netto-Schuldendienst auf 42.184 Euro. Der Anstieg im Jahr 2024 ist auf gestiegene Zinssätze zurückzuführen.

Die Annuitätenzuschüsse für die Abwasserbeseitigung betragen von 2022 bis 2024 durchschnittlich 94.541 Euro. Laut den vorliegenden Plänen reduzieren sich diese Zuschüsse schrittweise. Im Jahr 2025 verbleiben sie bei 92.700 Euro und sinken bis 2028 kontinuierlich auf 17.000 Euro. Aufgrund der Reduktion dieser Zuschüsse erhöht sich der Netto-Schuldendienst im Zeitraum von 2025 bis 2028 um 191 %.

*Es wird empfohlen, die Finanzplanung an den steigenden Netto-Schuldendienst anzupassen und die Auswirkungen der reduzierten Zuschüsse rechtzeitig zu berücksichtigen.*

Die Gemeinde beauftragte ein externes Unternehmen, mit der Überprüfung und Analyse der Regelung bezüglich des Minuszinssatzes.

### **Haftungen**

Der Haftungsstand war im Rechnungsabschluss der Gemeinde Ende 2024 mit insgesamt 17.230 Euro ausgewiesen.

### **Kassenkredit**

Gemäß Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 betragen die Höchstgrenzen zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahrs.

Der Gemeinderat beschloss den Maximalrahmen für den Kassenkredit in Höhe von 400.000 Euro für das Jahr 2023 und 420.000 Euro für das Jahr 2024. Für das Jahr 2025 beschloss der Gemeinderat einen Maximalrahmen in Höhe von 438.833 Euro für den Kassenkredit.

Die beschlossene Höchstgrenze bewegte sich somit innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten.

Aus den Beschlüssen zur Vergabe des Kassenkredits für die Jahre 2023 und 2024 ist ersichtlich, dass die Gemeinde jeweils 3 Angebote von Bankinstituten einholte.

Im Sinne der Vergaberichtlinien und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit erfolgte die Vergabe immer an den Bestbieter.

Im Jahr 2023 war der Kassenkredit mit einem Betrag von 493.396 Euro belastet. Damit überschritt die Gemeinde den vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2023 mit 400.000 Euro festgesetzten Kreditrahmen um 93.396 Euro.

*Die Gemeinde hat die beschlossenen Höchstgrenzen gemäß § 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 einzuhalten.*

### **Geldverkehrsspesen**

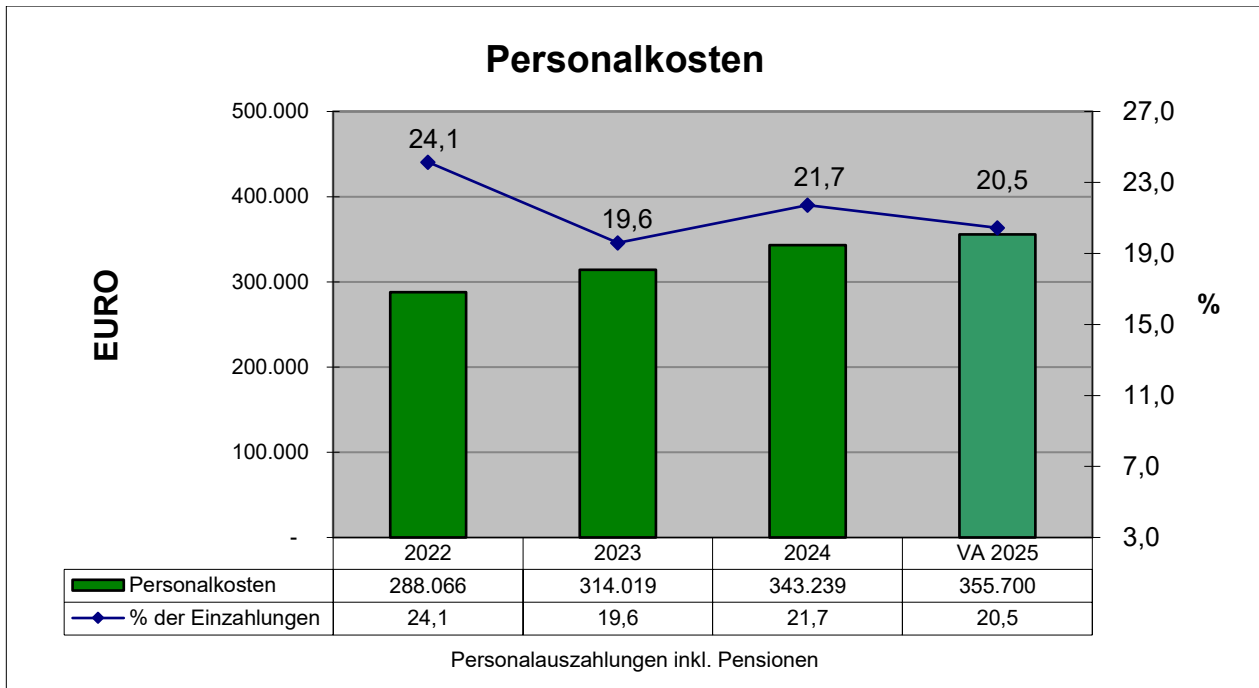
Die Gemeinde verfügte bei 2 Banken über Girokonten.

Die Geldverkehrsspesen beliefen sich auf 1.734 Euro (2022), 2.038 Euro (2023) und 430 Euro (2024).

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2022 80 Euro, im Jahr 2023 64 Euro und im Jahr 2024 230 Euro an Habenzinsen. Für das Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde Habenzinsen in Höhe von 100 Euro.

*Die Gemeinde sollte mit den Banken Verhandlungen bezüglich der Höhe des Habenzinssatzes führen.*

# Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit verringerte sich der Personalaufwand von 24 % (2022) auf 21 % (VA 2025).

Die Tabelle zeigt die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Personaleinheiten (PE) zum Prüfungszeitpunkt:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Allgemeine Verwaltung	2	2,00
Handwerklicher Dienst <sup>1</sup>	5	1,59
<b>Gesamt</b>	<b>7</b>	<b>3,59</b>

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (573 Einwohner lt. GR-Wahl 2021) im Jahr 2024 ergaben (Beträge in Euro):

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Zentralamt	168.933	295
Bauhof	43.568	76
Volksschule	31.351	55
<b>Summe</b>	<b>243.853</b>	<b>426</b>

Die Personalkosten (exkl. Pensionen) beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 203.848 Euro (2022), 224.504 Euro (2023) und 243.853 Euro (2024). Im Vergleich zu 2022 erhöhten sich die Kosten im Jahr 2024 um 20 %. Für diese Kostensteigerung waren mehrere Faktoren ausschlaggebend: einerseits die allgemeine Lohnerhöhung, andererseits gesetzliche Anpassungen, insbesondere das Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022, das mit 1. Jänner 2023 in Kraft trat und ein erhöhtes Grundgehalt für handwerkliche Tätigkeiten vorsieht. Für das Jahr 2025 sah die Gemeinde insgesamt eine Erhöhung von 4 % vor.

<sup>1</sup> Reinigung und Bauhof

## Dienstpostenplan

Die Prüfung erfolgte anhand des im März 2025 beschlossenen und kundgemachten Dienstpostenplans. Dieser sah insgesamt 3,75 Personaleinheiten (PE) vor. Die gemäß § 12 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 festgesetzten Dienstposten entsprachen den rechtlichen Vorgaben.

Die untenstehende Tabelle zeigt den zum Zeitpunkt der Prüfung aktuellen Dienstpostenplan (B = Beamte VB = Vertragsbedienstete, GD = Funktionslaufbahnen im Gemeindedienst):

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung			Diff
	PE	B/VB	Einstufung	PE	B/VB	Einstufung	
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 12.1	1	B	B II-VI	-
	1	VB	GD 17.4	1	VB	GD 17	-
Handwerklicher Dienst	0,75	VB	GD 19.1	0,75	VB	GD 19	-
	1	VB	GD 25.1	0,84	VB	GD 25	0,16

Wie aus der Tabelle ersichtlich, entsprach die tatsächliche Besetzung nicht dem geltenden Dienstpostenplan.

*Der Dienstpostenplan ist an die tatsächliche Besetzung anzupassen.*

## Vergütungsleistungen

Die Gemeinde legte in den Jahren 2022 bis 2024 insgesamt 3.488 Euro an Verwaltungsausgaben in Form einer internen Verrechnung auf 2 Kostenstellen um.

Die von der Gemeinde verrechneten Verwaltungskostenvergütungen sind als gering einzustufen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 7 Abs. 5 VRV 2015 verwiesen, wonach haushaltsinterne Vergütungen jedenfalls dann zu veranschlagen sind, „wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt“.

*Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente auch bei den betriebsähnlichen Einrichtungen zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen hat in sämtlichen Bereichen unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen bzw. sind die Verwaltungstätigkeiten – durch Führung entsprechender Aufzeichnungen – realistisch zu vergüten.*

## Zulagen und Nebengebühren

### Kassenfehlgeldentschädigung

Die Gemeinde zahlte im Prüfungszeitraum eine Kassenfehlgeldentschädigung der Gefahrenklasse I für jährliche Bargeldumsätze zwischen 9.000 Euro und 15.000 Euro aus. Die Kassenfehlgeldentschädigungen entsprachen den aufsichtsbehördlichen Richtlinien.

### Erhöhtes Grundgehalt

Seit dem 1. Jänner 2023 wird Bediensteten in handwerklicher Verwendung ein Zuschlag<sup>2</sup> gewährt. Die Auszahlungen des erhöhten Grundgehalts entsprachen den vorgegebenen Richtsätzen.

### Standesbeamten Aufwandsentschädigung

Der Gemeindevorstand beschloss am 5. Mai 2023 die Zuschläge zur Bekleidungs pauschale für Standesbeamte. Dabei hielt sich die Gemeinde an die vorgegebenen Richtwerte.

<sup>2</sup> Oö. Handwerksberufsanpassungsgesetz 2022

## **Belohnungen**

Der Gemeindevorstand beschloss im Jahr 1997, einem Mitarbeiter des Gemeindeamtes bis auf Widerruf eine Belohnung auszuzahlen. Hintergrund dafür war der Neubau des Amtshauses in den Jahren 1993 bis 1996, der für den damals allein am Gemeindeamt tätigen Beamten eine erhebliche Mehrbelastung darstellte. In diesem Zusammenhang beschloss der Gemeindevorstand, die Belohnung anlassbezogen auszuzahlen.

Die Gemeinde zahlte im Prüfungszeitraum die Belohnung nicht nur anlassbezogen aus, sondern vergütete damit auch Überstunden für die vom Bediensteten geleistete Mehrarbeit.

*Die Entwicklung der finanziellen Situation der Gemeinde und der fehlende Ausgleich der laufenden Gebarung sollte für die Gemeinde Anlass sein, die Höhe der jährlichen Belohnungszahlungen zu überprüfen.*

## **Dienstzeitregelung**

Zum Prüfungszeitpunkt bestand keine Dienstzeitregelung. Laut Auskunft der Gemeinde sind die Gemeindebediensteten an folgenden Zeiten im Dienst:

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

*Der Gemeinde wird empfohlen, eine Dienstzeitregelung zu erstellen und zu beschließen.*

Im Bereich des handwerklichen Dienstes waren die Dienstzeiten zum Prüfungszeitpunkt flexibel gestaltet. Die Gemeinde konnte jedoch keine schriftliche Regelung zur flexiblen Arbeitszeit vorlegen.

Eine flexible Arbeitszeitregelung gemäß § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 vermeidet Zuschläge für Überstunden und Mehrdienstleistungen und begünstigt den Abbau von Zeitguthaben. Kommt es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung, hat der Gemeindevorstand diese den Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen.

*Es wird empfohlen, für den handwerklichen Dienst eine flexible Arbeitszeitregelungen zu erstellen. Zudem wird der Gemeinde empfohlen, zur besseren Nachvollziehbarkeit der geleisteten Arbeitsstunden ein elektronisches Arbeitszeiterfassungssystem einzuführen.*

## **Urlaub**

Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche sind im Vermögenshaushalt dargestellt. Diese beliefen sich Ende 2024 auf 56.095 Euro.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wiesen 2 Bedienstete einen Resturlaubsstand von über 200 Stunden auf. Ein Bediensteter verfügte über einen erheblich erhöhten Urlaubsstand von 1.430 Stunden, eine weitere Bedienstete über 230 Stunden.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Bediensteten, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend frühzeitige, vorausschauende Urlaubsplanung in den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen. Es obliegt jedoch auch dem Dienstgeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Erholungsurlaub durch die Bediensteten auch in ausreichendem Maß konsumiert wird. Daher sollte die regelmäßige Inanspruchnahme gewährleistet sein.

*Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf das*

*Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 19. Mai 2022, IKD-2017-263617/132-KL verwiesen.*

*Darüber hinaus wird auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) hingewiesen, hierbei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall.*

## **Organisation**

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Die Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 23. Oktober 2025.

Ein wesentlicher Bestandteil moderner Verwaltungsorganisationen ist die digitale Transformation von Verwaltungsabläufen. Im Prüfungszeitraum hatte die Gemeinde kaum Maßnahmen zur Digitalisierung umgesetzt.

*Es wird empfohlen, erste Schritte im Bereich der Digitalisierung zu setzen, um Verwaltungsprozesse nachhaltig zu optimieren und zu vereinfachen.*

Des Weiteren bestanden zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung keine aktuellen Arbeitsplatzbeschreibungen.

*Für jeden einzelnen Arbeitsplatz in der Gemeinde ist eine detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung zu erstellen, die den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Diese ist mit den jeweiligen Mitarbeitenden zu besprechen und per Unterschrift verbindlich festzulegen.*

Die Gemeinde konnte keinen Geschäftsverteilungsplan vorlegen.

*Die Gemeinde hat einen Geschäftsverteilungsplan im jeweiligen Gremium zu beschließen.*

Laut Auskunft der Gemeinde fanden keine Mitarbeitergespräche statt.

*Mit den Bediensteten sind einmal jährlich Mitarbeitergespräche entsprechend den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde zu führen. Einen Schwerpunkt sollten dabei Zielvereinbarungen mit den Bediensteten bilden.*

## **Reinigung**

Im Bereich der Reinigung waren im Jahr 2024 2 Reinigungskräfte mit einem Vollzeitäquivalent von 0,84 PE beschäftigt. Diese reinigten folgende Bereiche: das Amtsgebäude, die Volksschule, den Kindergarten und die öffentliche WC-Anlage.

Mit den vorhandenen Reinigungskräften kam die Gemeinde aus.

## Bauhof

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau beschäftigte die Gemeinde im Bauhof 3 Bedienstete mit einem Vollzeitäquivalent von 0,75 PE.

Laut Angaben der Gemeinde teilen die Bediensteten einen Großteil der täglichen Aufgaben selbstständig untereinander auf. Dadurch erfolgt die operative Einsatzplanung überwiegend eigenverantwortlich im Bauhof.

Die Gesamtauszahlungen der Bauhofaufwendungen beliefen sich im Jahr 2022 auf 59.502 Euro und stiegen im Jahr 2023 auf 60.306 Euro. Im Jahr 2024 kam es zu einem deutlicheren Anstieg auf 65.864 Euro, was einer Kostensteigerung von 11 % gegenüber 2022 entspricht. Für 2025 sind Auszahlungen in Höhe von 68.400 Euro vorgesehen.

Die Kostensteigerungen resultieren vor allem aus höheren Ausgaben für Personalkosten sowie gestiegenen Energie- und Instandhaltungskosten. Auch die Bereiche Vergütungsleistungen und sonstige Leistungen trugen zur Erhöhung der Gesamtauszahlungen bei.

Mit 60 % entfiel der größte Anteil der Ausgaben auf das Personal, 10 % entfielen auf Brennstoffe. Die verbleibenden Ausgaben verteilten sich auf Instandhaltungen und sonstige Ausgaben.

Die Bauhofgebarung stellte sich im Ergebnishaushalt wie folgt dar (Beträge in Euro):

	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>VA 2025</b>
Aufwendungen	84.358	80.404	85.943	89.200
Erträge	60.616	67.705	66.179	68.600
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-23.742</b>	<b>-12.698</b>	<b>-19.764</b>	<b>-20.600</b>

Der Bauhof erbringt für verschiedene Gemeindeeinrichtungen Leistungen, die jeweils ihrem spezifischen Tätigkeitsbereich zugeordnet sind.

Die im Prüfungszeitraum dargestellten Vergütungsleistungen konnten die Aufwendungen des Bauhofs nicht zur Gänze bedecken. Die Erträge aus Bauhofvergütungen sollten das Ziel haben, ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen.

*Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof angefallenen Aufwendungen abgedeckt sind und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.*

Die Gemeinde nahm keine Differenzierung bei der Verbuchung der Vergütungsleistungen vor.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 7 Abs. 5 VRV 2015, wonach haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen sind. Die Berechnung hat auf Basis des Ergebnishaushalts zu erfolgen. Um ein realistisches Kostenbild zu erhalten, sind die Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen, wobei zwischen Aufwendungen pro Arbeitsstunde, Aufwendungen für Sachleistungen und Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zu unterscheiden ist.

*Laut VRV 2015 ist die Kontenklasse 720x99 zu verwenden. Eine Unterscheidung zwischen Bezügen der Organe, Verwaltungskostentangente und Bauhofvergütungen ist vorzunehmen.*

## Winterdienst

Die Auszahlungen im Bereich des Winterdienstes beliefen sich auf 18.874 Euro (2022), 21.251 Euro (2023) und 11.332 Euro (2024). Der Winterdienst wird durch einen externen Dienstleister durchgeführt. Die Gemeinde konnte keinen Vertrag mit dem Dienstleister vorlegen.

*Die Gemeinde sollte einen entsprechenden Vertrag mit dem Winterdienstanbieter abschließen.*

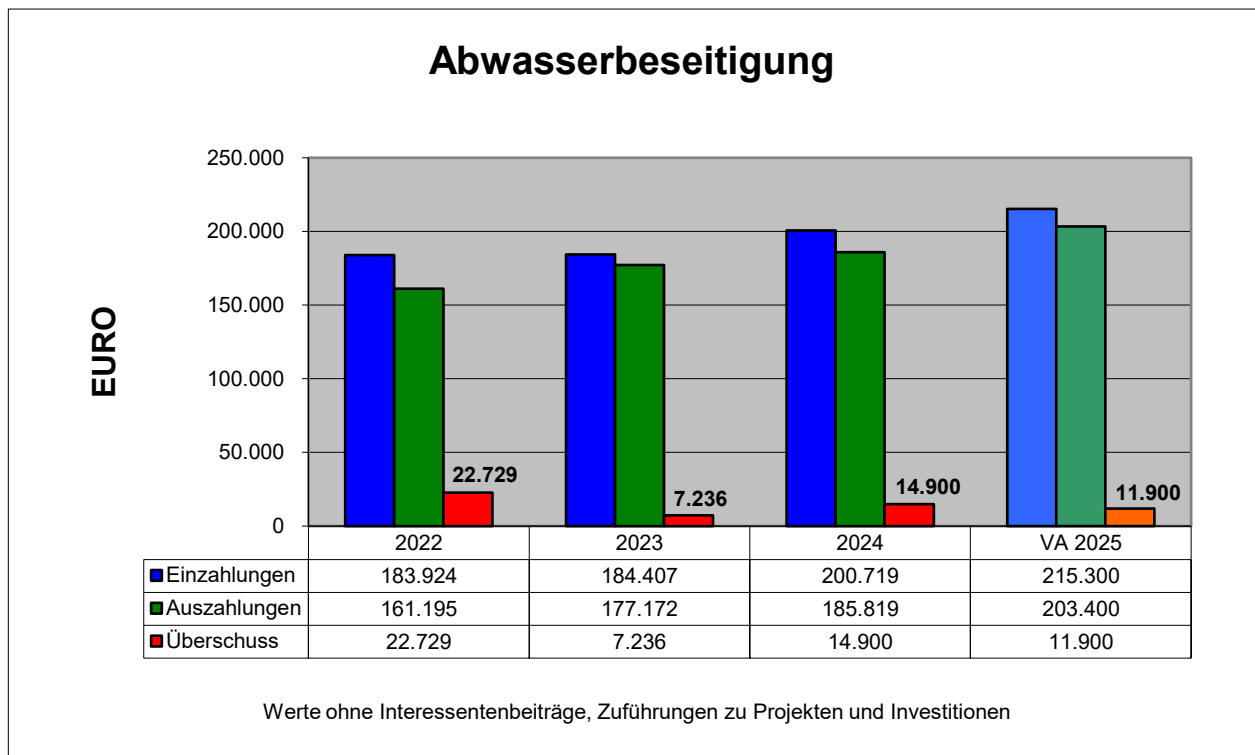
Die Gemeinde beschloss keine Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12.

*Es wird angeregt, zur rechtlichen Absicherung der Gemeinde die RVS-Richtlinie 12.04.12 (Mindeststandards) der Räumung und Streuung zugrunde zu legen und im Gemeinderat zu beschließen. Die Einhaltung der Richtlinie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Vereinbarung mit dem externen Dienstleister aufzunehmen. Es wird empfohlen, alljährlich die Schneeräum- und Streupläne im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten und eine jährliche Winterdienstbesprechung durchzuführen.*

Im Prüfungszeitraum verbuchte die Gemeinde die Splittkehrung auf dem „Ansatz 8141 – Straßenreinigung“. Da die Splittkehrung gemäß VRV 2015 im Frühling dem Winterdienst zuzurechnen ist, ist sie dem „Ansatz 8140 – Winterdienst“ zuzuordnen.

*Die Gemeinde hat auf eine korrekte Verbuchung zu achten.*

## Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung



Laut Gebührenkalkulation zum Voranschlag 2024 und 2025 waren 509 Einwohner an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 89 % entspricht.

### Gebarung

Der Betrieb aus der Abwasserbeseitigung schloss im überprüften Zeitraum sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt immer mit Überschüssen ab:

	2022	2023	2024
	<b>Beträge in Euro</b>		
Einzahlungen (FHH)	183.924	184.407	200.719
Auszahlungen (FHH)	161.195	177.171	185.818
<b>Überschuss</b>	<b>22.729</b>	<b>7.236</b>	<b>14.900</b>
Erträge (EHH)	196.276	292.559	214.901
Aufwendungen (EHH)	126.677	143.027	142.100
<b>Nettoergebnis</b>	<b>69.599</b>	<b>149.532</b>	<b>72.801</b>

Die Gemeinde erhielt in den Jahren 2022 und 2023 Einzahlungen aus Anschlussgebühren in Höhe von 43.058 Euro. Diesen Betrag führte die Gemeinde zur Gänze einer zweckgebundenen Rücklage zu. Im Jahr 2024 erhielt die Gemeinde keine Anschlussgebühren.

Die Überschüsse nach Zuführung der Anschlussgebühren verblieben in der laufenden Gebarung.

*Die Betriebsüberschüsse sind zweckentsprechend zu verwenden. Auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales (v.a. IKD-2021-108827/16-LI vom 11. November 2021, IKD-2023-399349/29-LI vom 13. März 2024) wird verwiesen.*

## **Auszahlungen**

Die Auszahlungen setzten sich in den Jahren 2022 bis 2024 durchschnittlich zu 60 % (105.040 Euro) aus Schuldendiensten, zu 13 % (23.645 Euro) aus Instandhaltungsmaßnahmen und zu 15 % (25.676 Euro) aus Vergütungsleistungen zusammen. Für das Jahr 2025 sah die Gemeinde in ihrem Voranschlag eine geringfügige Steigerung von 4 % vor.

## **Einzahlungen**

Der Großteil der Einzahlungen setzte sich durchschnittlich zu 47 % (90.091 Euro) aus laufenden Benützungsgebühren und zu 32 % (59.959 Euro) aus Zinsenzuschüssen des Bundes zusammen. Weitere 18 % (34.581 Euro) entfielen auf Kapitaltransfers von Bund und Bundesfonds. Die Einzahlungen erhöhten sich im Zeitraum von 2022 bis 2024 um 9 %.

## **Gebührenkalkulation**

Die Gebührenkalkulationen für die Abwasserbeseitigungsanlagen richten sich nach dem Betriebsabrechnungsbogen (BAB) des Bundes, sowie nach den jeweils gültigen ÖWAV-Richtlinien. Ziel der Kosten- und Leistungsrechnung ist die Ermittlung und Bereitstellung von transparenten und nachvollziehbaren betriebswirtschaftlichen Kosten für die Berechnung von Leistungen in einzelnen Wirtschaftsbereichen.

Aus der Kostenrechnung ergab sich für das Jahr 2025 ein Kostendeckungsgrad von 188 %.

Die Gebührenkalkulation 2025 der Gemeinde wies Folgendes auf:

Die kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen sind mit 0 Euro angesetzt, obwohl gemäß Schreiben IKD-2021-108827/138-LI ein Referenzzinssatz von 2,60 % auf das gebundene Anlagevermögen anzuwenden gewesen wäre. Dadurch blieb die Abbildung der tatsächlichen Kapitalkosten nicht verursachungsgerecht.

Die ausgewiesenen Personal- und Sachkosten lagen deutlich unter den Erfahrungswerten der Vorjahre, was zu einer niedrigen Verwaltungskostentante führte und die tatsächliche Aufgabenverteilung nicht korrekt widerspiegelte.

Die laufenden Gebühreneinnahmen wurden fälschlicherweise unter Position 4.2 „Sonstige Erlöse von Dritten“ statt unter Position 4.1 „Laufende Erlöse“ erfasst. Diese unrichtige Zuordnung verzerrte die Darstellung der Refinanzierung.

Die ausgewiesene Abwassermenge im Voranschlagsjahr 2024 stellte sich als unrealistisch dar. Laut Auskunft der Gemeinde handelte es sich bei der Abwassermenge um einen EDV-Fehler, da diese Höhe von der Gemeinde nicht eingegeben worden war.

*Für die Erstellung der Gebührenkalkulation wird auf die Schreiben IKD-2013-223456/93-Sec sowie IKD-2021-108827/138-LI verwiesen. Ergänzende fachliche Grundlagen liefert der ÖWAV-Arbeitsbehelf 48 „Grundlagen und Aufbau einer Gebührenkalkulation in der Abwasserentsorgung“.*

## **Kanalgebührenordnung**

Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2002 eine Kanalordnung.

Für die Einhebung von Gebühren beschloss der Gemeinderat zuletzt am 17. Dezember 2024 eine Kanalgebührenordnung.

Die Gebührenordnung enthält eine Bestimmung, welche privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausschließt.

Nach der Rechtsprechung sind solche Vereinbarungen jedoch nur zulässig, wenn sie ausdrücklich gesetzlich vorgesehen sind. Solche Vereinbarungen gelten für Gebühren nicht, da Gebühren ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Gebührenordnung vorzuschreiben sind und vertragliche Änderungen oder Reduktionen unzulässig sind. Zulässig sind solche Vereinbarungen

nur für Modalitäten der Abgabenerhebung (Berechnung der Bemessungsgrundlage, Fälligkeit etc.).

*Die Gemeinde hat die rechtlichen Bestimmungen zu beachten.*

### **Kanalanschlussgebühren**

Für den Anschluss eines Grundstücks an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ist lt. Kanalgebührenordnung eine Kanalanschlussgebühr zu entrichten.

Diese verrechnete die Gemeinde nach Belastungsanteilen (BA):

- für den 1. Belastungsanteil: 4.295,00 Euro
- für den 2. Belastungsanteil: 2.147,50 Euro
- für den 3. und jeden weiteren Belastungsanteil: 1.073,75 Euro

Ein Belastungsanteil entsprach lt. Kanalgebührenordnung in der Regel einer Wohnung oder einem vergleichbaren Objekt. Dies umfasste unter anderem Bauhöfe, Feuerwehrhäuser, Musikheime, Gaststätten sowie Büro- und Geschäftsgebäude bzw. Gewerbebetriebe bis zu einer verbauten Fläche von 200 m<sup>2</sup>. Wohnungen bis 150 m<sup>2</sup> berücksichtigte die Gebührenordnung pauschal, darüber hinaus fielen 28,63 Euro pro m<sup>2</sup> an.

Für unbebaute Grundstücke verrechnete die Gemeinde eine Anschlussgebühr entsprechend dem ersten Belastungsanteil.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass die Gemeinde in 2 Bauakten<sup>3</sup> in den jeweiligen Bescheiden nicht die lt. Gebührenordnung vorgesehene Anschlussgebühren vorschrieb, sondern eine Ermäßigung von 95 % berücksichtigte.

Die Kanalanschlussgebühr wäre in voller Höhe vorzuschreiben gewesen.

*Die Gemeinde hat die Nachverrechnung innerhalb der geltenden Verjährungsfrist vorzunehmen und die rechtlichen Bestimmungen einzuhalten.*

### **Kanalbenutzungsgebühr**

Die Kanalbenutzungsgebühr wird vierteljährlich nach der Anzahl der Personen berechnet, die am ersten Tag des Quartals auf einer Liegenschaft ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben. Die Berechnung erfolgt auf Basis sogenannter Einwohnerequivalente (EGW), wobei ein EGW dem Abwasseranfall einer Person entspricht. Pro EGW und Quartal verrechnet die Gemeinde 51,82 Euro. Für Kinder und Jugendliche gelten 0,2 EGW, für Studierende mit weiterem Wohnsitz 0,5 EGW, für Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen gelten je nach Art, Betriebsangehörigenzahl und Nutzung 0,2 bis 4,0 EGW zuzüglich 1,0 EGW je angefangene 100 Sitzplätze. Zusätzlich wird für Schwimmbäder über 15 m<sup>3</sup> ein Zuschlag von 4,11 Euro je weiterem m<sup>3</sup> verrechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr nach dem Gleichheitsgrundsatz so zu gestalten, dass sie in einem sachlichen Verhältnis zum Ausmaß der tatsächlichen oder möglichen Benützung steht. Dieses Benützungsverhältnis lässt sich unmittelbar, etwa über den Wasserverbrauch, oder mittelbar, etwa nach der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, der Hausgröße oder der verbauten Fläche, bemessen.

Entscheidend ist, dass der gewählte Berechnungsfaktor in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit der Kanalnutzung steht.

---

<sup>3</sup> 131-9/2021-12 und 131-0/2004-7

*Sollte die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr weiterhin nach EGW erfolgen, wird empfohlen, den Einwohnergleichwert für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit 0,5 und für alle übrigen Personen mit 1,0 anzusetzen.*

Die Gemeinde hob keine Grundgebühr ein.

*Der Gemeinde wird empfohlen, neben der verbrauchsabhängigen Kanalbenutzungsgebühr auch eine Grundgebühr einzuführen, um unabhängig von der Abwassermenge Einnahmen für den laufenden Betrieb zu erhalten.*

Die jährlichen Einzahlungen aus den Benutzungsgebühren erhöhten sich von 86.481 Euro im Jahr 2022 auf 95.857 Euro im Jahr 2024 um 11 %. Für das Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde eine Erhöhung von 18 % (17.642 Euro), die auf die Anhebung der Benutzungsgebühr zurückzuführen ist.

Für angeschlossene unbebaute Grundstücke sieht die Gebührenordnung die Vorschreibung einer jährlichen Kanalbereitstellungsgebühr vor. Diese richtet sich nach der Grundstücksgröße und beträgt 75 Euro exkl. USt (bis 1.000 m<sup>2</sup>) und für jeden weiteren Quadratmeter zusätzlich 0,075 Euro exkl. USt.

Bei Grundstücken bis zu 1.000 m<sup>2</sup> unterschreitet die Bereitstellungsgebühr in Höhe von 0,075 Euro pro Quadratmeter den gemäß § 28 Oö. ROG 1994 vorgesehenen Erhaltungsbeitrag von 33 Cent pro Quadratmeter deutlich.

*Die Höhe der Gebühr sollte sich an der Höhe des Erhaltungsbeitrags gemäß Oö. ROG 1994 orientieren.*

### **Erhaltungsbeitrag**

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags beginnt mit dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags und endet mit dem Anschluss an die im § 26 Abs. 5 Z 1 und 2 Oö. ROG 1994 genannten Anlagen. Für die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) sowie – soweit im Oö. ROG 1994 nicht anders geregelt – des Oö. Abgabengesetzes (Oö. AbgG) anzuwenden.

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum durchschnittlich 1.495 Euro an Erhaltungsbeiträgen. Die Einhebung der Erhaltungsbeiträge erfolgte ordnungsgemäß.

### **Aufschließungsbeiträge**

Im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 vereinnahmte die Gemeinde keine Aufschließungsbeiträge. Im Zuge der Gebarungseinschau wurde stichprobenartig geprüft, ob Aufschließungsbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 vorzuschreiben gewesen wären. Im Zuge der Überprüfung ergaben sich folgende Mängel:

Die Gemeinde erteilte 2<sup>4</sup> Ausnahmegewilligungen vom Aufschließungsbeitrag – eine im Jahr 2002 und eine im Jahr 2009. Beide Bewilligungen enthielten ein Verbot der Errichtung bewilligungs- und anzeigepflichtiger Bauvorhaben für die Dauer von 10 Jahren.

Gemäß § 27 Oö. ROG 1994 entsteht nach Ablauf der zehnjährigen Frist der Abgabensanspruch erneut. Nach Ablauf dieser Frist unterblieb jedoch die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge durch die Gemeinde. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags. Auch diese Beiträge schrieb die Gemeinde nicht vor.

*Um künftige Verjährungen zu verhindern, hat die Gemeinde eine zeitnahe Vorschreibung der Gebühren vorzunehmen.*

---

<sup>4</sup> Zl.: 031-2/2002, Zl.: 031-2008

### **Anschlussverpflichtung**

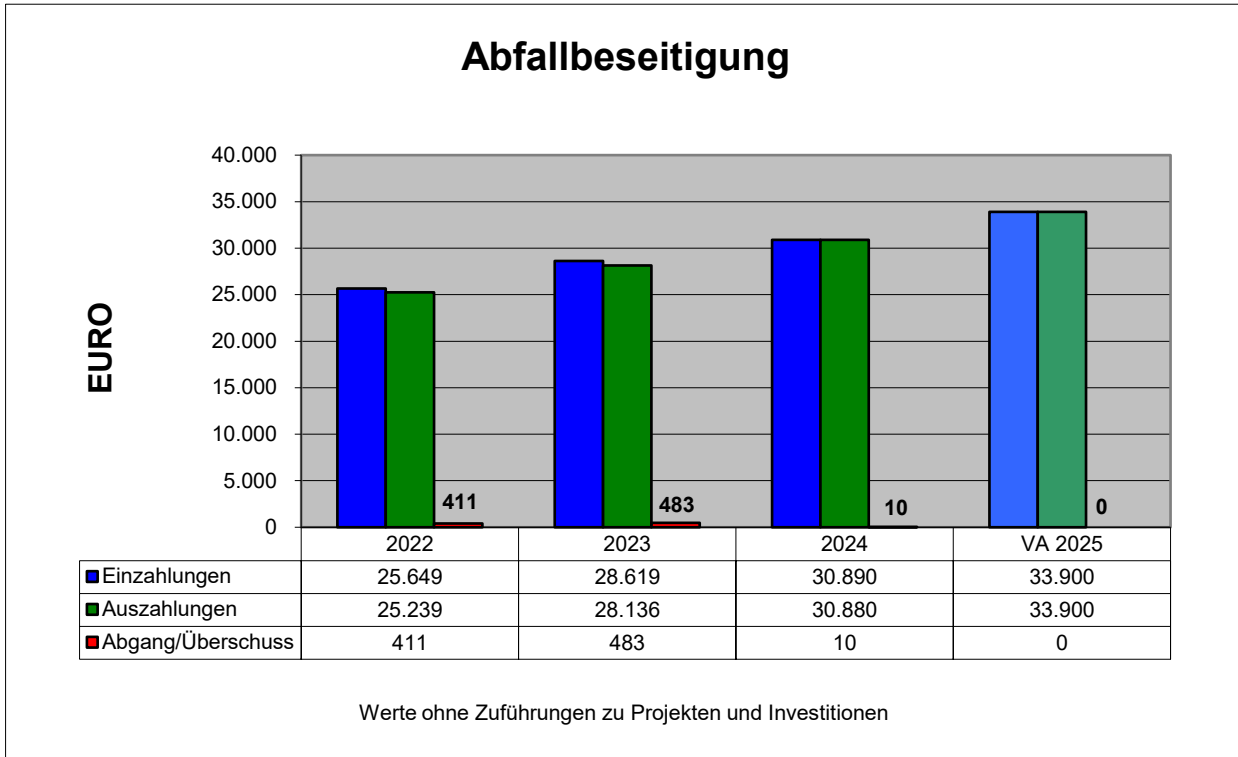
Die Gemeinde erteilte den Eigentümern von 15 landwirtschaftlichen Liegenschaften mit Bescheid Ausnahmegenehmigungen von der Verpflichtung zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage.

Ausnahmegenehmigungen sind von der Gemeinde regelmäßig im Rahmen der Überprüfung des Abwasserkonzepts dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Genehmigungen noch vorliegen. Die Gemeinden haben das Abwasserentsorgungskonzept gemäß § 10 leg. cit. spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen.

Eine Überprüfung der Ausnahmegenehmigungen ist bis dato noch nie erfolgt bzw. lagen dazu keine Unterlagen auf.

*Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigungen regelmäßig zu überprüfen und diese Überprüfung auch aktenkundig zu machen.*

## Abfallbeseitigung

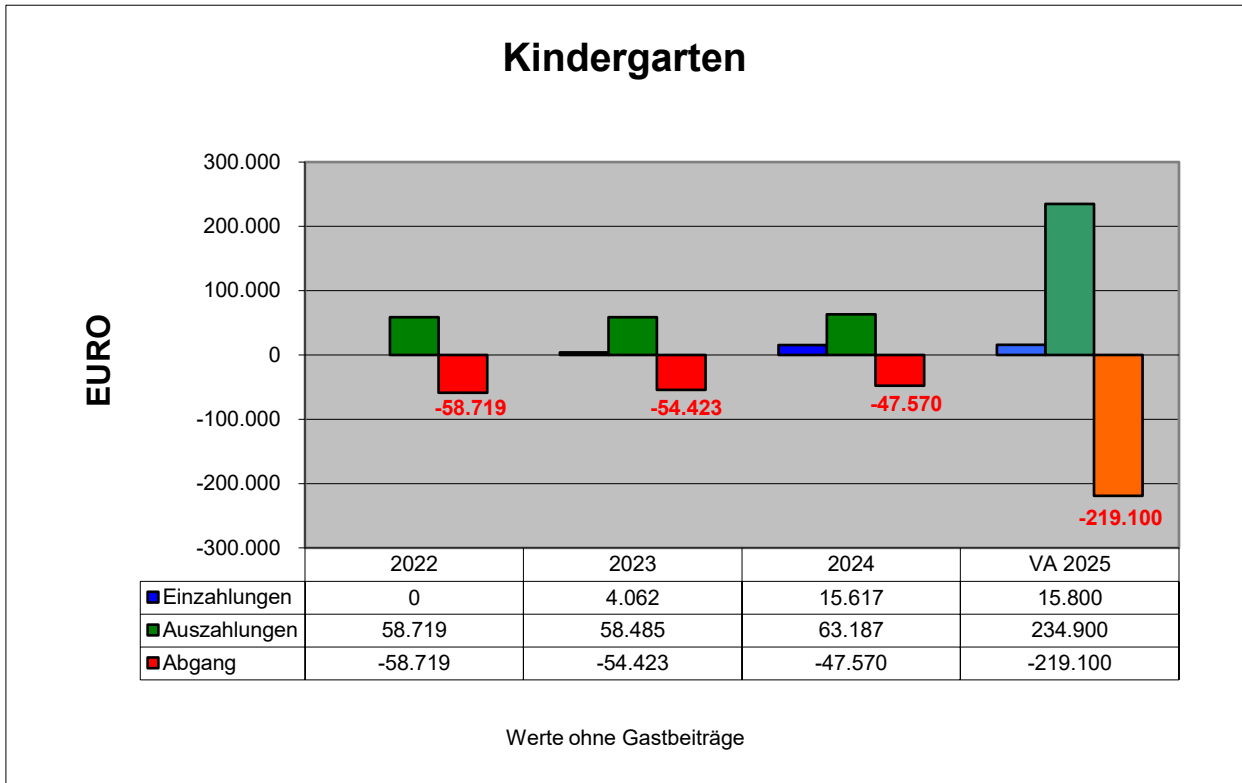


Der Bereich der Abfallbeseitigung verzeichnete in den Jahren 2022 bis 2024 durchgehend Überschüsse in Höhe von 411 Euro, 483 Euro und 10 Euro. Für das Jahr 2025 ist lt. Voranschlag ein ausgeglichenes Ergebnis vorgesehen.

Der Gemeinderat beschloss zuletzt am 5. Juli 2023 eine neue Abfallordnung. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgte 4-wöchentlich. Die Abholung der Biotonnenabfälle und Grünabfälle erfolgte in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober zweiwöchentlich und in der übrigen Zeit in 4-wöchentlichen Intervallen.

Der Gemeinderat beschloss die Abfallgebührenordnung am 17. Dezember 2024. Die Abfallgebühr betrug für eine 90-Liter-Restmülltonne 11,00 Euro, für einen 90-Liter-Abfallsack 9,50 Euro und für eine 120-Liter-Biotonne 1,80 Euro. Für die Strauchschnittentsorgung fielen 10,00 Euro pro vollem Autoanhänger, 5,00 Euro pro halbem Autoanhänger und 2,50 Euro für eine Kleinmenge (Scheibtruhe) an.

## Kindergarten



In der Gemeinde bestand ein Kindergarten, dessen Betrieb einem privaten Rechtsträger oblag. Im Jahr 2011 schloss die Gemeinde mit diesem Träger eine entsprechende Betriebsvereinbarung ab. Die ursprüngliche Vereinbarung konnte die Gemeinde nicht vorlegen, einzig ein Aktenvermerk aus dem Jahr 2013 lag vor, aus dem hervorging, dass auf eine Kündigung des Vertrags mit dem privaten Rechtsträger verzichtet wurde und der Betrieb weiterhin aufreht blieb.

Der private Rechtsträger übermittelte der Gemeinde jährlich die Budgetvoranschläge für das jeweils folgende Jahr. Zwischen der Gemeinde und dem Rechtsträger besteht ein regelmäßiger und enger Austausch.

Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet.

Die in der Tarifordnung geregelten Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder am Nachmittag entsprachen in ihrer Höhe den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

Die Gemeinde prüfte nicht, ob der private Rechtsträger die Elternbeiträge ordnungsgemäß einhebt. Ebenso kontrolliert sie nicht, ob die mit dem Materialbeitrag erzielten Einzahlungen die damit verbundenen Auszahlungen deckten.

*Der Gemeinde wird empfohlen, die Einhebung der Elternbeiträge regelmäßig auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, ob die Höhe des Materialbeitrags ausreicht, um die daraus resultierenden Kosten vollständig zu decken.*

## Gebarung

Die höchsten Auszahlungen im Prüfungszeitraum entfielen auf die Abgangsdeckung des Kindergartens mit durchschnittlich 56.112 Euro pro Jahr.

Einnahmenseitig erzielte die Gemeinde im Prüfungszeitraum durchschnittliche Einnahmen von 6.559 Euro pro Jahr. 2023 erhielt sie im Zusammenhang mit der Errichtung eines Spielplatzes eine Spende in Höhe von 4.000 Euro, 2024 folgten Einzahlungen aus Landeszuschüssen in Höhe von 15.540 Euro.

Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Gemeinde durchgehend Abgänge. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl im Prüfungszeitraum und zeigt auch den jährlichen Abgang je Gruppe und Kind auf:

Arbeitsjahr	2022/2023	2023/2024	2024/2025
<b>Kindergarten</b>			
<b>Gruppenanzahl</b>	1	1	2
<b>Kinderanzahl</b>	23	27	35
<b>Jahresabgang</b>	-58.719	-54.423	-47.570
<b>Abgang je Gruppe/Jahr</b>	-58.719	-54.423	-23.785
<b>Abgang je Kind/Jahr</b>	-2.553	-2.015	-1.359

### **Abrechnungen Abgangsdeckungen**

Der von der Gemeinde zu leistende Abgangsdeckungsbetrag belief sich im Jahr 2022 auf 56.236 Euro, stieg im Jahr 2023 auf 51.166 Euro und lag bei 60.939 Euro im Jahr 2024. Für das Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde einen Abgangsdeckungsbetrag von 233.000 Euro. Der erhöhte Deckungsbedarf steht im Zusammenhang mit den für das Jahr 2025 vorgesehenen Akontozahlungen.

Im Rahmen der Gebarungseinschau erfolgte eine Überprüfung der Jahresabrechnung des Kindergartenbetreibers.

Gemäß den vorgelegten Abrechnungen des Kindergartenbetreibers beliefen sich die Auszahlungen auf 124.092 Euro (2022), stiegen auf 161.498 Euro (2023) und erhöhten sich weiter auf 236.343 Euro (2024). Die höchsten Auszahlungen im Prüfungszeitraum entfielen auf Personalkosten, die im Durchschnitt 151.629 Euro betragen. Die restlichen Auszahlungen entfielen auf Verwaltungskosten, Instandhaltungen, Werkmaterial und sonstige Ausgaben.

Die Einzahlungen lagen bei 72.926 Euro im Jahr 2022, 100.559 Euro im Jahr 2023 und 112.781 Euro im Jahr 2024. Die höchsten Einzahlungen resultierten aus Landesbeiträgen mit durchschnittlich 87.906 Euro. Die restlichen Einnahmen stammten aus Elternbeiträgen und sonstigen Einzahlungen.

## Kindergartentransport

Laut Auskunft der Gemeinde nutzten zum Prüfungszeitpunkt 10 Kinder den Kindergartentransport. Das Transportangebot bestand von Montag bis Freitag. Am 23. November 2021 beschloss die Gemeinde, den Auftrag für den Kindergartentransport einem externen Transportunternehmen zu übertragen. Die Vertragsparteien schlossen einen unbefristeten Vertrag ab.

Im Zuge dieser Vergabe holte die Gemeinde keine weiteren Angebote ein.

*Bei künftigen Vergaben hat die Gemeinde mehrere Angebote einzuholen.*

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Ein- und Auszahlungen im Prüfungszeitraum sowie über den daraus resultierenden Abgang (Beträge in Euro):

	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>VA 2025</b>
Einzahlungen	8.773	12.725	13.630	14.500
Auszahlungen	17.222	19.859	19.766	20.800
<b>Abgang</b>	<b>-8.449</b>	<b>-7.134</b>	<b>-6.136</b>	<b>-6.300</b>

Die Busbegleitung erfolgte lt. Vertrag durch das Transportunternehmen. Gemäß den Angaben der Gemeinde betrug der Elternbeitrag 25 Euro pro Kind.

## Weitere wesentliche Feststellungen

### Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde vermietete im Prüfungszeitraum insgesamt 5 Objekte.

Die Gebarung der vermieteten Wohn- und Geschäftsgebäude stellte sich im Finanzierung- bzw. Ergebnishaushalt wie folgt dar (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024	VA 2025
Einzahlungen (FHH)	14.745	18.693	19.681	19.800
Auszahlungen (FHH)	7.972	12.042	9.869	11.700
<b>Überschuss</b>	<b>6.773</b>	<b>6.651</b>	<b>9.811</b>	<b>8.100</b>
Erträge (EHH)	14.745	18.693	19.681	19.800
Aufwendungen (EHH)	5.906	5.906	5.906	5.906
<b>Nettoergebnis</b>	<b>8.839</b>	<b>12.786</b>	<b>13.775</b>	<b>13.894</b>

Der Großteil der Auszahlungen entfiel mit durchschnittlich 32 % (3.225 Euro) auf die Rückzahlung von Investitionsdarlehen an Banken. An zweiter Stelle folgten mit 21 % (2.075 Euro) die Nahwärmekosten, während Versicherungsausgaben durchschnittlich 15 % (1.474 Euro) ausmachten. Die Stromkosten lagen bei 4 % (402 Euro) und die öffentlichen Abgaben (Müll, Kanal) bei 2 % (205 Euro). Die übrigen Positionen – wie Kreditzinsen, Entgelte für sonstige Leistungen und Rückzahlungen von Investitionsdarlehen an das Land – fielen mit jeweils unter 6 % ins Gewicht und beeinflussten die Gesamtauszahlungen nur in vergleichsweise geringem Umfang.

Insgesamt betragen die durchschnittlichen Auszahlungen der Jahre 2022 bis 2024 9.961 Euro. Für das Jahr 2025 ist ein deutlicher Anstieg auf 11.700 Euro vorgesehen, was einer Steigerung von 17 % bzw. 1.739 Euro entspricht.

Die Einzahlungen beliefen sich in den Jahren 2022 bis 2024 durchschnittlich auf 17.706 Euro. Für das Jahr 2025 wird ein weiterer Anstieg auf 19.800 Euro erwartet, was einer Erhöhung von 12 % entspricht.

Die Gemeinde verbuchte die Einzahlungen aus Wohn- und Geschäftsgebäuden auf verschiedenen Ansätzen.

*Für eine bessere Übersicht sind die gesamten Einzahlungen auf dem Ansatz „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ darzustellen.*

Eine Überprüfung der Mietverträge von Wohn- und Geschäftsgebäuden ergab Folgendes: Der durchschnittliche monatliche Mietzins für die Wohnungen betrug 4,56 Euro pro m<sup>2</sup> (exkl. USt) und lag somit unter dem gemäß Richtwertgesetz (RichtWG) festgelegten Richtwert für die Jahre 2023 und 2024 von 7,23 Euro pro m<sup>2</sup> (exkl. USt). Die Betriebskosten rechnet die Gemeinde anteilig zu 50 %, 40 % bzw. 10 % der Grundsteuer ab. Die Gemeinde überließ die als Abstellräume genutzten Garagen unentgeltlich als Gegenleistung für die Übernahme der Gartenpflege. Zusätzlich wird über die Betriebskostenabrechnung eine Verwaltungskostenpauschale weiterverrechnet.

*Bei Neuvermietungen sollte sich die Gemeinde an den gesetzlich normierten Richtwerten für Mieten orientieren. Ebenso sind Gegenleistungen vertraglich zu regeln.*

Weiteres war festzustellen, dass 2 Geschäftsräumlichkeiten mit 1,34 Euro und 5,21 Euro pro m<sup>2</sup> (exkl. USt) vermietet worden sind.

Die Mietzinse der 2 Geschäftsräumlichkeiten sind als gering anzusehen.

*Bei neuen Mietverträgen ist ein angemessener, marktüblicher Mietzins vorzusehen.*

## **Gasthaus**

Die Gemeinde erwarb im Jahr 2010 ein rund 194 m<sup>2</sup> großes Gasthaus. Laut der Verhandlungsschrift vom 5. Jänner 2024 vermietete die Gemeinde dieses Objekt seit dem Frühjahr 2022 neu.

Die Gemeinde konnte weder einen Mietvertrag noch eine Vereinbarung über Betriebskosten vorlegen. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass die Gemeinde für diese Geschäftsräumlichkeit Ausgaben wie Strom und Versicherungen übernahm.

*Es wird empfohlen, für das vermietete Objekt einen schriftlichen Mietvertrag sowie eine Betriebskostenvereinbarung abzuschließen, um die rechtlichen Grundlagen des Mietverhältnisses eindeutig zu regeln und eine transparente sowie nachvollziehbare Kostenverrechnung sicherzustellen.*

Die Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2022 auf 32.617 Euro, im Jahr 2023 auf 13.481 Euro und im Jahr 2024 auf 15.992 Euro. Der Großteil der Auszahlungen entfiel mit 38 % auf die Instandhaltung und mit 35 % auf die Darlehensrückzahlungen.

Die durchschnittlichen Einzahlungen aus Mieteinnahmen beliefen sich im Jahr 2022 auf 900 Euro, 2023 auf 2.160 Euro und 2024 auf 2.960 Euro. Für das Jahr 2025 erwartet die Gemeinde Gesamteinzahlungen von 12.500 Euro. Diese setzen sich aus Pachteinnahmen von 3.100 Euro sowie aus Einnahmen aus HAF-Mitteln zusammen.

Die Gemeinde verzeichnete im gesamten Prüfungszeitraum durchgehend ein negatives Betriebsergebnis. Dieses lag zwischen 11.025 Euro und 31.717 Euro.

Im Bereich des Gasthauses erreichte die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine Kostendeckung.

*Um den betrieblichen Gaststättenbereich wirtschaftlicher zu führen, sind einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen zu setzen, die zu einer nachhaltigen Verbesserung des Nettoergebnisses führen.*

## **Versicherungen**

Die jährlichen Auszahlungen für Versicherungen beliefen sich im Jahr 2024 auf insgesamt 12.371 Euro. Für das Haushaltsjahr 2025 sind Ausgaben in Höhe von 13.000 Euro vorgesehen, was einer Steigerung von 5 % bzw. 629 Euro gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Gemeinde führte die letzte umfassende Analyse der bestehenden Versicherungsverträge im Jahr 2018 durch.

Die Aufsichtsbehörde empfiehlt eine Analyse der Versicherungsverträge in einem 5-jährigen Intervall.

*Die Gemeinde sollte alle Versicherungsverträge durch ein unabhängiges Versicherungsmaklerbüro überprüfen lassen und diese Überprüfung regelmäßig in 5-Jahresintervallen wiederholen.*

## **Energieversorgung**

### **Strom**

Im Zeitraum von 2022 bis 2024 beliefen sich die durchschnittlichen Stromkosten auf 26.600 Euro pro Jahr. Den größten Anteil daran hat die Abwasserbeseitigung mit 45 %, gefolgt von der Volksschule mit 14 % sowie der öffentlichen Beleuchtung mit etwa 12 %.

Für das Jahr 2025 ist hingegen ein Rückgang der Stromkosten auf insgesamt 22.800 Euro geplant. Im Vergleich zu 2024 (32.366 Euro) entspricht dies einer Reduktion von rund 30 % bzw. etwa 9.566 Euro.

Zum Prüfungszeitpunkt lag ein Stromliefervertrag vom 24. April 2025 vor, der bis Dezember 2027 Gültigkeit hat. Der Beschluss über den Abschluss des Stromliefervertrages erfolgte im Gemeindevorstand. Der vereinbarte Arbeitspreis betrug 12,97 Cent pro kWh für das Jahr 2025,

11,60 Cent pro kWh für das Jahr 2026 sowie 11,08 Cent pro kWh für das Jahr 2027. Der monatliche Pauschalgrundpreis belief sich auf 2,50 Euro pro Zählpunkt. Es erfolgte keine Einholung von Vergleichsangeboten.

Ein Stromliefervertrag für öffentliche Auftraggeber ist nach dem Bundesvergabegesetz (BVergG) öffentlich auszuschreiben, wenn sein Auftragswert die gesetzlichen Schwellenwerte überschreitet. Das Vergabeverfahren erfordert eine zeitgerechte und vergleichbare Leistungsbeschreibung. Für den Abschluss des Vertrags ist je nach Wertgrenze der Bürgermeister, der Gemeindevorstand oder der Gemeinderat zuständig. Gemäß § 56 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Gesamtbetrag – bzw. bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben bis zu einem Jahresbetrag – in der Höhe von mindestens 0,05 % und höchstens 1 % der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres.

*Das Bundesvergabegesetz ist einzuhalten und der Liefervertrag im Gemeinderat zu beschließen.*

Die Gemeinde führte keine Energiebuchhaltung.

Maßnahmen zum Energiesparen finden sich auch in den „TOP-TIPPS fürs Energiesparen – Kosten senken in Gemeinden“ und anderen Angeboten, die der Oö. Energiesparverband veröffentlichte. Außerdem wird in diesem Zusammenhang auf die vom Land OÖ veröffentlichte Methodik einer Energiebuchhaltung hingewiesen.

*Die Gemeinde sollte eine detaillierte Energiebuchhaltung mit Energiekennzahlen führen.*

### **Wärme**

Die Kosten für Wärme beliefen sich 2022 auf 13.469 Euro und erhöhten sich im Jahr 2023 und 2024 auf durchschnittlich 16.200 Euro. Im Voranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von 17.100 Euro.

Die Gemeinde schloss im Jahr 2001 einen Wärmeliefervertrag ab, der sich automatisch um jeweils 5 Jahre verlängert, sofern er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Die Gemeinde versorgte die Volksschule, das Gemeindeamt und das Lehrerwohnheim mit Fernwärme.

Den Bauhof beheizte die Gemeinde mit Öl. Eine Einholung von Vergleichsangeboten beim Einkauf erfolgte nicht.

*Die Gemeinde sollte Vergleichsangebote einholen.*

### **Gastschulbeiträge**

Die Gemeinden leisteten gegenseitig für jene Schülerinnen und Schüler, die eine Volks- oder Mittelschule in einer anderen Gemeinde besuchten, Gastschulbeiträge.

Die Auszahlungen für die Gastschulbeiträge im Bereich der Volksschule und Mittelschule beliefen sich in den Jahren 2022 bis 2024 insgesamt auf 122.863 Euro. Im selben Zeitraum nahm die Gemeinde im Bereich der Volksschule Gastschulbeiträge in Höhe von insgesamt 56.523 Euro ein.

Im Zuge der Gebarungsprüfung erfolgte eine Überprüfung der Schulabrechnungen. Die Gemeinde hat im Jahr 2024 sowohl Gastschulbeiträge an andere Gemeinden vorgeschrieben als auch selbst Vorschreibungen von Gemeinden erhalten.

Es erfolgte eine Überprüfung der Schulabrechnung der vorgeschriebenen und erhaltenen Gastschulbeiträge.

Die Überprüfung der Schulabrechnung von der anderen Gemeinde ergab, dass in den Abrechnungen textlich nicht eindeutig zuordenbare Entgelte für sonstige Leistungen, sonstige Ausgaben sowie sonstige laufende Teilzahlungen an private Haushalte enthalten waren. Diese konnten keine klare Verbindung zum laufenden Schulerhaltungsaufwand herstellen.

Der laufende Schulerhaltungsaufwand, der zur Berechnung der Kopfquote für die Ermittlung des Gastschulbeitrags heranzuziehen ist, ist im § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) definiert. Ergänzend dazu hat die Aufsichtsbehörde in diversen Schreiben Konkretisierungen und Erläuterungen bekannt gegeben.

*Die Gemeinde sollte darauf hinwirken, dass nur die laufenden Schulerhaltungskosten berücksichtigt werden.*

*Es besteht die Möglichkeit, die Schulerhalter auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen oder gemäß § 51 Abs. 3 Oö. POG 1992 Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung zu erheben.*

## **Förderungen**

Im Prüfungszeitraum beliefen sich die Auszahlungen auf insgesamt 17.316 Euro.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 die Förderrichtlinien.

Bei keinem der stichprobenartig gezogenen Auszahlungsbelege waren Verwendungsnachweise beigelegt.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ haben Förderungen ohne Verwendungsnachweis zu unterbleiben.

*In Zukunft hat sich die Gemeinde die Verwendung der Fördergelder durch Originalrechnungen der Förderwerber nachweisen zu lassen und darauf einen Vermerk über die Förderung anzubringen, um das Einreichen derselben Rechnung für eine neuerliche Förderung oder einen anderen Fördergeber zu vermeiden. Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.*

Der Gemeindevorstand beschloss am 30. Dezember 2022, dem Gasthaus die für die Monate August bis Dezember entrichtete Pacht in Höhe von 900 Euro im Rahmen einer Wirtschaftsförderung rückzuerstatten.

Die gewährte Wirtschaftsförderung entsprach nicht den Richtlinien des Landes OÖ.

*Die Richtlinien des Landes OÖ sind zu beachten.*

## **Turnsaal**

Der Turnsaal der Gemeinde wird außerhalb des Schulunterrichts von Vereinen genutzt. Für diese Nutzung konnte die Gemeinde keine Tarifordnung vorlegen, und es flossen daher auch keine Kostenersätze.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte (welche auch den Aufwand der Verwaltung für Reservierung und Vorschreibung inkludieren müssen) einzuheben. Für angefallene Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckende Ersätze vorzuschreiben.

*Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen. Sofern separate Reinigungskosten anfallen, sind diese den Benutzern zu verrechnen und von diesen einzuheben. Eine laufende Indexierung der Entgelte ist in Erwägung zu ziehen.*

## Gemeindestraßen

Im Gemeindegebiet verlaufen 21 km Gemeindestraßen.

Bei durchschnittlichen jährlichen Auszahlungen in Höhe von 40.584 Euro und jährlichen Einzahlungen (exkl. Verkehrsflächenbeiträge und Strafgelder) in Höhe von 860 Euro ergab sich ein durchschnittlicher Saldo von 40.584 Euro. Umgelegt auf die Länge der Straßenkilometer errechnet sich daraus ein km-Aufwand von durchschnittlich 1.430 Euro.

Von den laufenden Auszahlungen entfielen durchschnittlich 22.058 Euro (54 %) auf den Personalaufwand, den die Gemeinde in Form einer internen Verrechnung vergütete. Zusätzlich fielen für den Einsatz des Traktors und für diverse Geräte-Einsätze Kosten in Höhe von 15.947 Euro an.

Einzahlungen erhielt die Gemeinde aus Kostenersätzen (durchschnittlich 753 Euro). 2022 vereinnahmte die Gemeinde Verkehrsflächenbeiträge in Höhe von 7.981 Euro. Im darauffolgenden Jahr 2023 nahm sie 3.456 Euro ein. Die eingenommenen Verkehrsflächenbeiträge verwendete die Gemeinde im Jahr 2022 ordnungsgemäß.

Im Jahr 2023 verblieb der eingenommene Verkehrsflächenbeitrag in der laufenden Gebarung.

Bei Verkehrsflächenbeiträgen handelt es sich um gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen. Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen sind zweckgebundenen Haushaltsrücklagen oder investiven Einzelvorhaben zuzuführen, sofern sie nicht zur Rückzahlung von bestehenden Darlehen im jeweiligen Bereich zu verwenden sind.<sup>5</sup>

*Verkehrsflächenbeiträge sind zweckentsprechend zu verwenden.*

Die Vorschriften der Verkehrsflächenbeiträge erfolgten ordnungsgemäß.

## Raumordnung

Die letzte Überarbeitung des Flächenwidmungsplans und des örtlichen Entwicklungskonzepts erfolgte im Jahr 2014.

Gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) kann die Gemeinde, die ihr bei Planänderungen nachweislich entstandenen Kosten für die Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern machen.

Für die Gemeinden besteht seit September 2011 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994.

Die Gemeinde verzeichnete im Prüfungszeitraum keine Einzahlungen für Planungskosten oder aus Infrastrukturkostenbeiträgen.

Allfällige künftige Einzahlungen aus refundierten Planungskosten und Infrastrukturbeiträgen sind dem „Ansatz 031 – Amt für Raumordnung und Raumplanung“ zuzuordnen und dort darzustellen.

## Feuerwehr

Im Pflichtbereich der Gemeinde, die nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 1 zählt, gibt es eine Freiwillige Feuerwehr.

Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) beschloss der Gemeinderat am 17. September 2020. Die Feuerwehr verfügt über den nachfolgend ersichtlichen Fahrzeugbestand:

Type	Bezeichnung	Baujahr
KDOF	Kommandofahrzeug	1993
LF	Löschfahrzeug	2015

<sup>5</sup> vgl. Schreiben IKD-2024-138228/16-LI

Die jährlichen Auszahlungen beliefen sich im überprüften Zeitraum auf 16.142 Euro bis 20.881 Euro.

Seit dem Jahr 2023 wird auf Basis der GEP jährlich für jede freiwillige Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. 2023 lag der vorgegebene Maximalrahmen bei 19.200 Euro. 2024 entsprach der plausible Finanzbedarf 21.900 Euro.

Die Gemeinde hielt sich an den vorgegebenen Finanzbedarf.

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015 sowie die Feuerwehr-Gebührenordnung. Das Land OÖ übermittelte mit Schreiben vom 20. Jänner 2024 und 28. März 2024 neue Muster der Feuerwehr-Gebühren- und Feuerwehr-Tarifordnung, für deren Anwendung der Beschluss des Gemeinderats erforderlich ist.

Eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung und Feuerwehr-Tarifordnung erließ der Gemeinderat am 20. März 2024.

Die Gemeinde hat die Einzahlungen aus Gebühren und Tarifen einnahmenseitig darzustellen. Die Weiterleitung der Einzahlungen aus Tarifen ist auszahlungsseitig zu verbuchen.

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum von 470 Euro bis 1.873 Euro. Diese Einzahlungen leitete die Gemeinde an die Freiwillige Feuerwehr weiter.

*Die Gemeinde hat die Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ für den Bereich Feuerwehr zu beachten.*

# Gemeindevertretung

## Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Gemäß § 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung lassen sich Verfügungsmittel bis zu 3 ‰ und Repräsentationsausgaben bis zu 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit budgetieren. Diese sollte der Bürgermeister nicht überschreiten.

Die möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	Repräsentationsausgaben			Verfügungsmittel		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
<b>rechtlicher Rahmen</b>	1.951	2.126	2.273	3.902	4.253	4.547
<b>Budgetansatz</b>	1.800	1.800	2.200	3.700	3.700	4.400
<b>Auszahlungen</b>	1.770	1.797	1.905	3.673	3.682	4.400

Im überprüften Zeitraum lagen die Ausgaben durchgehend unter den vorgegebenen Maximalgrenzen gemäß Oö. GHO.

Aus den Verfügungsmitteln bezahlte der Bürgermeister vorrangig Speise- und Getränkerechnungen.

## Gemeindevertretung

Der Gemeinderat trat im Prüfungszeitraum jährlich zu 3 bis 4 Sitzungen, der Gemeindevorstand jährlich zu 2 bis 4 Sitzungen und der Prüfungsausschuss jährlich zu 3 bis 5 Sitzungen zusammen.

Damit erfüllten die Gremien nicht die gesetzlich vorgegebenen Sitzungsintervalle gemäß Oö. GemO 1990.

*Die Gemeinde hat sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten.*

Der Prüfungsausschuss hat im Prüfungszeitraum lediglich Kassenprüfungen und eine Überprüfung der Stromkosten durchgeführt.

*Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen weitere Gebarungsthemen (zB Darlehnsvergaben, Vergabe Kassenkredit, Vergabe investive Einzelvorhaben, Versicherungen, Belegprüfung etc.) zu behandeln, um wie gesetzlich vorgesehen feststellen zu können, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig mit dem Gemeindevoranschlag geführt wird.<sup>6</sup>*

## Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

Den Vizebürgermeistern und den Fraktionsobmännern, die nicht zugleich Bürgermeister sind und einer Fraktion angehören, die aus mehr als einem Mitglied des Gemeinderats besteht, gebührt eine Aufwandsentschädigung.

Die Höhe des Bürgermeisterbezugs und die Aufwandsentschädigungen für den 1. Vizebürgermeister und die 2 Fraktionsobleute entsprachen den gesetzlichen Regelungen.

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung gebührt. Das Sitzungsgeld ist gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 mit mindestens 1 ‰ und höchstens 3 ‰ des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters festzulegen.

Der Gemeinderat beschloss im März 2001, keine Sitzungsgelder mehr an die Mandatarinnen und Mandatare auszubezahlen und hob die Sitzungsgeld-Verordnung, ohne Mitteilung an die Aufsichtsbehörde, auf. Stattdessen wurde ein Fonds „Gemeinschaftspflege“ eingerichtet und mit

<sup>6</sup> Vgl. § 91 Abs. 2 Oö. GemO 1990; § 1 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019

jenen Beträgen dotiert, die ansonsten als Sitzungsgelder angefallen wären. Die Gemeinde überwies den gemäß § 2 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 vorgesehenen Betrag von 1 % als „Sitzungsgeld“ an die jeweiligen Parteienkonten.

Die Auszahlung von Sitzungsgeldern ohne entsprechende gemeinderechtliche Verordnung ist unzulässig und widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

*Der Gemeinderat hat eine Sitzungsgeld-Verordnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu beschließen.*

## Investitionen

Die Auszahlungen unter den investiven Einzelvorhaben erreichten 2022 bis 2024, die Gesamthöhe von 473.890 Euro. Daneben wickelte die Gemeinde im Prüfungszeitraum auch in der laufenden Gebarung Investitionen in Höhe von 82.255 Euro ab.

Die Auszahlungen unter den investiven Einzelvorhaben verteilen sich auf die nachfolgenden Bereiche (Geldbeträge in Euro):

Vorhaben	Betrag	Prozent
Gemeindestraßen Priorität 1	213.950	52,20
Landesstraßen	58.286	14,22
Freiwillige Feuerwehr	41.941	10,23
Gemeindestraßenbau	41.902	10,22
Volksschulen - Sanierung 2024	24.980	6,09
Zentralamt	17.623	4,30
Kindergartenumbau 2024	8.388	2,05
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	2.232	0,54
Kindergärten	552	0,13
<b>Gesamt</b>	<b>409.853</b>	<b>100,00</b>

Die Summe an Einzahlungen betrug im selben Zeitraum unter den investiven Einzelvorhaben insgesamt 282.622 Euro.

Festgestellt worden ist, dass die Gemeinde fehlerhafte Buchungen im Bereich der investiven Gebarung durchführte.

Der Nachweis über die Investitionstätigkeit hat gem. § 75a Abs. 2 Z 1 Oö. GemO 1990 sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen der Gemeinde zu enthalten.

*Es ist auf die korrekte Darstellung des Nachweises der Investitionstätigkeit zu achten.*

Unter den nachfolgend aufgelisteten investiven Einzelvorhaben zeigten sich im Prüfungszeitraum Salden in Form von Überschüssen oder Fehlbeträgen (Beträge in Euro):

Vorhaben	2022-2024
Errichtung Geh- und Radweg	-4.801
Wirtschaftswegbau	28.304
Abwasserbeseitigung Kanal	8.927
Gemeindestraßenbau	-11.457
Kanalanschlussgebühr	11.046
Gemeindepaket 2024	-35.000
BZ Härteausgleichsfonds 2	63.724

Wie bereits im Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2024 dargestellt, weist der Nachtragsvoranschlag 2024 die erforderlichen Um- und Ausbuchungen zur Bereinigung der ausgewiesenen Überschüsse und Fehlbeträge korrekt aus. Die Gemeinde führte diese Buchungen jedoch nicht durch. Daher sind die betreffenden Beträge erneut zu veranschlagen und ordnungsgemäß zu verbuchen.

*Die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 stellen klar, dass Vorhaben nur begonnen oder fortgeführt werden dürfen, wenn die dafür vorgesehenen Mittel verfügbar oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Die Ausfinanzierung der Fehlbeträge hat Vorrang gegenüber neuen*

*Investitionen. Der Gemeinderat hat sich mit der Form der Bedeckung der investiven Fehlbeträge zu befassen.*

### **Investitionsvorschau**

Im Entwurf des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans 2025 bis 2029 sind unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit Gesamtauszahlungen von 367.900 Euro vorgesehen. Der Großteil der geplanten Investitionen entfiel auf den Kindergartenumbau, die Straßenbeleuchtung, die Abwasserbeseitigung und den Gemeindestraßenbau.

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde bleibt abzuwarten, in welchem Umfang sich die Projekte tatsächlich realisieren lassen. Die Ausfinanzierung der bereits begonnenen Projekte hat jedenfalls Vorrang gegenüber neuen Investitionen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag im Prüfungszeitraum für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 72 %.

### **Feststellungen zu einzelnen investiven Vorhaben**

Eine stichprobenartige Überprüfung einzelner investiver Vorhaben (Sanierung Klassenzimmer im Amtsgebäude, Sanierung Volksschule und Gemeindestraßenbau) zeigte, dass für keines der geprüften Projekte ein Beschluss des Gemeinderats vorlag.

Grundsätzlich sind die Gesamtausgaben eines Bauvorhabens vor Projektbeginn als Ganzes vom Gemeinderat zu beschließen. Die Vergabe von Aufträgen, die nicht in regelmäßiger Folge wiederkehren, fällt nur in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands, wenn ihr Gesamtbetrag innerhalb der Betragsgrenzen nach § 56 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 liegt. Somit sind alle Vergaben im Zuge des Bauprojekts auch im Gemeinderat zu beschließen.

*Auf die Einhaltung der Oö. GemO 1990 wird ausdrücklich hingewiesen.*

Ebenso unterblieben bei diesen Projekten Ausschreibungen sowie die Einholung von Angeboten.

Nach dem Bundesvergabegesetz hätte die Gemeinde für die Vergabe einzelner Gewerke, Dienstleistungen und Anschaffungen immer Angebote einholen müssen. Die Gemeinde hat in Zukunft verstärkt auf die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu achten.

*Auf die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.*

## **Schlussbemerkung**

Die Gemeinde Pötting gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 5. März 2026 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Gemeinde Pötting die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Christoph Schweitzer, MBA